BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. **A. Braun**, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; **Ludwig Delbrück**, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Justizminister Dr. **Franz Klein**, Wien; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Reichsbank-Direktor Geh. Finanzrat Dr. **von Lumm**, Berlin; Oberlandesgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Cöln a. Rh.; Staatsminister a. D. **Jhr. Rochussen**, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. **Scharling**, Kopenhagen; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt **Max Wittner**, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, **Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.**

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 3, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Lützowstrasse 107/8 zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

VIII. Jahrgang. **Berlin, 15. November 1908.** **Nummer 4.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die internationale Zahlungsbilanz und die statistische Feststellung derselben.

Vom Geheimen Finanzrat Dr. **F. W. R. Zimmermann**-Braunschweig.

I. Einleitung. Wenn wir jetzt so häufig und nach den verschiedensten Richtungen hin dem bekannten Schlagwort: „wir leben im Zeichen des Verkehrs' bei der Begründung irgend welcher besonderen Verhältnisse begegnen, so haben wir die inneren Ursachen dafür nicht etwa nur in dem gewaltigen Aufschwung der Verkehrsmittel zu suchen, wie er nach den weitgehenden Errungenschaften der Technik und Wissenschaft durch die Ausnutzung der elementaren Kräfte in Schiffahrt, Eisenbahn, Post, Telegraph usw. zur äusseren Erscheinung kommt und in erster Linie auf die Massenhaftigkeit des Verkehrs als solchen einwirkt. Wir möchten vielmehr das Hauptgewicht auf den speziell die innere Seite berührenden Umstand legen, dass sich gleicherzeit und in nicht zu verkennender Wechselwirkung der Verkehr sozusagen in sich unendlich weiter vertieft und verzweigt hat, dass er in einem wesentlich umfassenderen Mass die Einzelverhältnisse berührt und mit seinen Fäden umschlingt, dass er sich dabei nach zahlreicheren Modalitäten zergliedert und besondere eigengeartete neue Formen annimmt, wie sie eben durch das ausgedehntere Eindringen in die intimeren Einzelverhältnisse bedingt sind. Es handelt sich hier also mehr um eine vertiefte Qualifizierung des Verkehrs, die namentlich als bedeutungsvoll zu erachten ist, gegenüber der reinen Massenzunahme im Verkehr, welche wir wesentlich in den ungemein vervollkommneten Verkehrsmitteln verkörpert sehen. Auf wirtschaftlichem Gebiet muss dieses naturgemäss vorzugsweise in Eigenart und Stärke zur Geltung kommen.

Berührt werden zunächst die Einzelwirtschaften des in sich geschlossenen grösseren Staatsgebiets, die in erster Linie durch den sich ausdehnenden Verkehr in engere Beziehungen zu einander gebracht werden. Wie weitgehend diese Einwirkung in ihren Folgen sich zeigt, wie sie der Einzelwirtschaft die ausgiebigste Ausnutzung ihrer Hilfsquellen nur nach der vorteilhaftesten Seite hin ermöglicht, wie sie die billigste Erzeugung der Einzelprodukte durch den Absatz über weiteres Gebiet erleichtert, wie sie zu einer Spezialisierung der Einzelwirtschaften mit grösserer Produktionsfähigkeit beiträgt, wie sie für ein Eindringen der Geldwirtschaft erst die Unterlage bietet usw., können wir im einzelnen hier nicht näher ins Auge fassen. Die Wirkung griff sodann aber auch über das Gebiet des abgeschlossenen einzelnen Staates hinaus und begründete Beziehungen zwischen den Einzelwirtschaften des einen Staates zu denen des anderen und damit wiederum ein bezügliches Verhältnis zwischen den Staaten zu einander. In diesen Beziehungen der Einzelwirtschaften der verschiedenen Staaten und gleicherzeit in dem Verhältnis der verschiedenen Staaten zu einander trat wiederum mit der weiteren Entfaltung des Verkehrs durch eine enger werdende Verbindung eine wesentlichere Vertiefung ein, die in den mannigfachsten Ausgestaltungen und Formen zur Erscheinung kam. Wir berücksichtigen hier natürlich nur kurz herausgegriffen die grossen Züge der Entwicklung und zwar in einer Art und Weise, wie sie sich auf unseren eigentlichen Behandlungsgegenstand speziell zuspitzen.

So kommt zunächst für die verschiedenstaatlichen einzelwirtschaftlichen Beziehungen oder das volkswirtschaftliche Verhältnis der Staaten zu einander nur der Warenaustausch in betracht, der sich anfangs auf niederer

Stufe vielleicht nur als ein reiner Tausch, später und namentlich nach dem Einsetzen einer Geldwirtschaft aber wesentlich als eine Hingabe gegen Geld darstellt. Mit der stetigen Fortentwicklung des Verkehrs und speziell mit der oben berührten Verzweigung und Verfeinerung der Verkehrsformen, zu denen gleicherzeit auch der starke Aufschwung und die intensivere Ausbildung der staatlichen Volkswirtschaften wie der Einzelwirtschaften hinzutrat, nahm dann aber das Verhältnis der einzelnen Staaten bzw. Volkswirtschaften zu einander eine ungleich verwickeltere Gestaltung an und umfasste eine ganze Anzahl einzelner Beziehungen von mehr oder weniger vorragender Bedeutung, welche wir im einzelnen demnächst näher klarzulegen haben. In bezug auf die Existenz und Tragweite dieser Einzelbeziehungen herrschte von Anfang an keineswegs volle Klarheit, solche wurde vielmehr erst bei weiterer Entwicklung gewonnen; diese einzelnen Beziehungen nach Bestehen und Wirkung theoretisch näher festgelegt zu haben, ist als ein Verdienst von Dr. Adolf Soetbeer anzuerkennen.

Um hier sogleich den eigentlichen Gegenstand unserer Besprechung im allgemeinen klarzulegen, wollen wir die einzelnen Beziehungen oder Momente, welche Soetbeer als neben dem Warenaustausch für das volkswirtschaftliche Verhältnis der Staaten zu einander noch in Frage kommend hinstellt, kurz hervorheben. Es sind die folgenden: 1. Der Frachterwerb bezüglich der Ausfuhr und Einfuhr. 2. Der Gewinn bei den für Rechnung von Landesangehörigen gemachten Warensendungen in das Ausland nach Abzug der Unkosten. 3. Zinsen und Gewinn von den im Ausland für Rechnung der Angehörigen eines Landes betriebenen Geschäftsunternehmungen. 4. Zinsen und Kapitalrückzahlungen, welche an ein Land aus dem Auslande zu leisten sind, für an letzteres in irgend welcher Form und Art gemachte Darleben oder Vorschüsse, namentlich Zinsen und Rückzahlungen von Staatsanleihen, Prioritätsobligationen und dergleichen, sowie von Privatschulden. 5. Wertpapiere jeder Art, welche von Angehörigen fremder Länder in das Eigentum von Angehörigen des betreffenden Landes übergehen und diesen übermittelt werden. 6. Zahlungen aus dem Auslande für den Unterhalt oder sonstige Ausgaben der im Lande reisenden oder dort länger verweilenden Fremden, sowie von Einwandern ins Land gebrachte Geldbeträge. 7. Realisierte Erbschaften und Vermächtnisse usw., welche aus einem Lande in das andere übergehen. 8. Ausserordentliche Zahlungen, welche ein Land an ein anderes Land infolge politischer Beziehungen oder Ereignisse zu leisten hat (Kriegskontributionen, Subsidien, Pensionen, Verwaltungskosten usw.). Unter den fraglichen Beziehungen zwischen den verschiedenen Volkswirtschaften nimmt aber der von Anfang an bestehende Warenaustausch immer noch eine wesentliche, wenn nicht die wesentlichste Stelle ein.

II. Handelsbilanz und Zahlungsbilanz. Schon während der ersten der beiden vorerwähnten zeitlichen Ausscheidungen, also während des ausschliesslichen oder doch noch weit vorwiegenden Warenaustausches, liess man es sich angelegen sein, ein Ergebnis aus diesem Verhältnis von Staat zu Staat zu ziehen, indem man dabei die Werte der ausgetauschten Waren zu Grunde legte. Man berechnete für den betreffenden Staat den Wert der aus seinem Gebiet innerhalb eines gewissen Zeitraums ausgeführten Waren und den Wert der in dem gleichen Zeitraum in das Gebiet eingeführten Waren und glich dann beide Werte gegeneinander aus, auf diese Weise die Handelsbilanz des Staates erlangend. Diese Berechnung stellte man für den eigenen Staat entweder gegenüber der Gesamtheit der mit ihm in einem Austauschverhältnis stehenden Staaten oder auch nur gegenüber einem einzelnen dieser Staaten an und erhielt danach einerseits die Handelsbilanz zum Ausland überhaupt, die Gesamthandelsbilanz des eigenen Staates, andererseits die Handelsbilanz zu dem betreffenden einzelnen Staat. Der Ausdruck Handelsbilanz gewann eine feste technische Bedeutung; man versteht darunter das rechnungsmässige Ergebnis des Austausches von Warenwerten eines Staates mit dem Ausland überhaupt oder mit einem einzelnen anderen Staat für einen gewissen Zeitabschnitt, als welcher letzterer für die Regel ein Jahr angenommen wird.

In der volkswirtschaftlichen Theorie hat die Handelsbilanz, teils oder wenigstens in einem gewissen Grade berechtigt, teils unberechtigt, eine grosse Rolle gespielt, von der Nachklänge bis in die neueste Zeit hinein sich fortsetzen. Die hohe Bedeutung erlangte die Handelsbilanz wesentlich dadurch, dass man aus ihr rein nach dem tatsächlichen Verhältnis auf die Entwicklung des Wohlstandes eines Landes schloss und den Satz aufstellte, eine Handelsbilanz sei günstig, d. h. den Wohlstand fördernd, wenn der Wert der ausgeführten Waren den der eingeführten Waren überrage, weil dann der überschiessende Wert durch Geld zu decken sei und so die Geldmenge des Landes vermehrt werde; umgekehrt sei aber die Handelsbilanz ungünstig, den Wohlstand des Landes schädigend, wenn der Einfuhrwert den Ausfuhrwert übersteige, weil dann zur Ausgleichung Geld aus dem Land gezogen werde. Speziell von der Schule der Merkantilisten wurde der letztere Satz angenommen; er bildete einen Hauptpfeiler in dem System derselben, wenngleich die Hauptvertreter der Schule denselben wohl nicht ganz in der absoluten Schärfe betonten, wie ihnen später, als die Schule selbst bereits durch die Physiokraten und die Lehren Adam Smith's und seiner Nachfolger beseitigt war, Schuld gegeben wurde. Obwohl der Satz von der günstigen und ungünstigen Handelsbilanz mit den Merkantilisten eigentlich gefallen war oder gefallen sein musste, wurde er doch immer im Streit der Parteien namentlich bei dem Gegensatz zwischen Freihandel und Schutzzoll, je nachdem er sich als günstige Waffe für den Augenblick erwies, wieder aufgegriffen.

Der Satz von der günstigen und ungünstigen Handelsbilanz, wenn man ihn, wie durchweg geschehen, auf das wirtschaftliche Gesamtverhältnis der Staaten zu einander in Anwendung bringt, kann naturgemäss nur so lange eine gewisse Gültigkeit haben, als der Verkehr der Staaten mit einander sich ausschliesslich in einem Warenaustausch vollzieht; er muss aber sofort hinfällig werden, wenn die Beziehungen des einen Staates zu dem andern sich über den Warenaustausch hinaus erweitern, wenn der Verkehr zwischen ihnen in das zweite der oben bezeichneten Stadien tritt. Die Handelsbilanz selbst ohne die aus ihr gefolgerte Abstraktion auf die Entwicklung des Volkswohlstandes wird als ein tatsächliches Verhältnis stets ihre eigene und selbstständige Bedeutung behalten, wie wir für die Folge noch näher sehen werden.

In dem zweiten oben bezeichneten Stadium des Verkehrs der Staaten mit einander, in welchem sich die Beziehungen zu einander, die Wertübertragungen von Staat zu Staat über den Warenaustausch hinaus zu einer Reihe weiterer Faktoren entwickelt haben, kann für das bezügliche Verhältnis von Staat zu Staat im ganzen, für die gesamten Wertübertragungen unter den Staaten eine Bilanz in vollkommener und richtiger Weise auch nur gezogen werden, indem alle die einzelnen Faktoren, mit welchen sich die gegenseitigen Beziehungen geltend machen, eine dementsprechende Berücksichtigung finden. Da aber die Entwicklung von dem

ersten zu dem zweiten Völkerverkehrsstadium sich nur nach und nach vollzog und in stärkerem Masse erst unter und nach der vollen Entfaltung der neueren Verkehrsmittel einsetzte, so war es erklärlich, dass nicht sofort die Notwendigkeit einer Erweiterung erkannt, sondern zunächst die Handelsbilanz als Ausgleichsmesser noch beibehalten wurde. Erst nachdem man mit den durch letztere erzielten Ergebnissen auf unverkennbare Widersprüche zu den sonst begründeten Annahmen stiess, erkannte man die Unzulänglichkeit der Handelsbilanz in dem fraglichen Stadium und die Notwendigkeit einer Erweiterung derselben zu einer Wertübertragungsbilanz, welche alle die weiteren Faktoren der Wertübertragungen von Staat zu Staat zu berücksichtigen habe. Die Einzelheiten, die hierbei in Betracht zu ziehen sind, wurden in mustergültiger Weise aber erst, wie schon bemerkt, von Adolf Soetbeer[1]) näher festgelegt, der gleichzeitig die auf die gesamten Wertübertragungen von Staat zu Staat erweiterte Bilanz als „allgemeine Handelsbilanz" (der bisherigen Handelsbilanz als „besondere" gegenüber) oder besser als „Zahlungsbilanz" bezeichnet wissen wollte. Der Ausdruck „Zahlungsbilanz" gelangte danach zu allgemeinerer Annahme und ist nunmehr als technisch geworden anzusehen.

Die „Zahlungsbilanz", mit welcher wir uns hier näher zu beschäftigen haben, umfasst also die Bilanz der Guthaben und Verbindlichkeiten eines Staates gegenüber dem gesamten Auslande oder auch gegenüber einem anderen Staat und stellt sich insgesamt als die Bilanz des internationalen Wertaustausches dar. Mit Rücksicht auf ihre tatsächliche Erfassung definiert sie Gruber als „die ziffermässige Aufstellung der Ergebnisse des gesamten wirtschaftlichen Verkehres einer bestimmten Volkswirtschaft mit den anderen Volkswirtschaften (dem gesamten Auslande) innerhalb einer gewissen Zeitperiode, einheitlich nach Wert in Geld berechnet und zwar nach den einzelnen Kategorien des Verkehrs in Aktiv- und Passivposten geordnet und unter Ziehung des Resultates beider Reihen." In derselben und durch dieselbe sind alle die einzelnen wirtschaftlichen Beziehungen, in welche ein Staat zu den anderen getreten ist, alle die Faktoren des Verkehrs von Staat zu Staat (Volkswirtschaft zu Volkswirtschaft) besonders zu berücksichtigen, wie wir demnächst näher zu erörtern haben werden. Charakteristisch ist dabei der schon oben angedeutete Umstand, dass unter diesen einzelnen Faktoren und zwar wohl durchweg als einer der wesentlicheren, oft sogar als der wesentlichste wiederum der Warenaustausch erscheint; die Handelsbilanz, die früher als das allein Massgebende hingestellt wurde, zeigt sich nunmehr in sachgemässer Beschränkung als ein Teil oder Einzelfaktor der Zahlungsbilanz.

III. Zahlungsbilanz und Wirtschaftsbilanz. Die Zahlungsbilanz als solche oder das in ihr zum Ausdruck gelangende Ergebnis der Wertübertragungen mit dem Auslande hat trotz des darin gegebenen weiteren Umfangs und grösseren Gehalts in der theoretischen Volkswirtschaftslehre niemals eine so ausschlaggebende Bedeutung für die Bemessung des Volkswohlstandes wie die Handlungsbilanz gefunden. Ihr Begriff ist daher ungleich weniger ins allgemeine wirtschaftspolitische Leben eingedrungen, wie der der Handelsbilanz, mit welchem auch jetzt noch häufiger operiert wird. Demgemäss dürfte das, was unter Zahlungsbilanz zu verstehen ist, nur in geringfügigerem Grade in weiteren Kreisen genau bekannt geworden sein. Die geläuterte Erkenntnis, welche die Volkswirtschaftslehre in ihrem Fortschreiten sich bezüglich der einzelnen das wirtschaftliche Leben beeinflussenden Momente angeeignet hatte, musste speziell auch eine richtigere Einschätzung des Werts der Geldmenge als solcher und des auswärtigen Handels bedingen.

Wie demgegenüber namentlich die innere Produktion und Konsumtion für die Abmessung des Wohlstandes sachgemässer zu bewerten, hatte schon Adam Smith mit seiner Bilanz der Produktion und Konsumtion geltend gemacht. Man konnte deshalb auch nicht wieder dahin kommen, auf nur einem Moment des wirtschaftlichen Lebens, auf der Zahlungsbilanz, ein wirtschaftliches System aufzubauen. Die Volkswirtschaftlehre verkennt die hohe Bedeutung welche die Zahlungsbilanz für das wirtschaftliche Leben hat, dabei keineswegs; vermöge des im Fortschreiten der Wissenschaft geschärften und erweiterten Blickes hat sie aber die Erkenntnis gewonnen, dass an der Zahlungsbilanz allein die Entwicklung des Wohlstandes eines Staates nicht abzumessen ist, dass daneben vielmehr der innere Wert- oder Wirtschaftsverkehr, speziell wie er sich in der Produktion und Konsumtion äussert, gleicherweise mit in Rücksicht gezogen werden muss.

Durch letztere Berücksichtigung kann aber der aus der Zahlungsbilanz auf den Wohlstand des Staates gezogene Schluss unter Umständen ganz wesentlich beeinflusst werden, wie wir an einem Beispiel kurz erläutern wollen. Ein kapitalarmer Staat hat von einem anderen Kapitalien entliehen und infolgedessen Zinsen und Abträge an den fremden Staat zu zahlen, welche naturgemäss in der Zahlungsbilanz des leihenden Staates lediglich als Belastung erscheinen. Die Kapitalien hat der anleihende Staat zur Aufschliessung reicher Hilfskräfte des eigenen Landes verwendet, welche in anderer Weise nicht möglich gewesen sein würde. Dadurch wird aber sowohl für die innere Konsumtion wie für die Produktion ein wesentlicher Vorteil erzielt, denn es wird eine kostspielige Einfuhr vermieden und das fragliche Produkt dem Konsumenten billiger zur Verfügung gestellt; gleichzeitig wird noch bei der Produktion, abgesehen von der Ausnutzung heimischer Arbeitskraft, ein Gewinn gemacht. Das, was hierdurch dem belastenden Staat zu Gute geht, überwiegt weitaus den Wert der dem fremden Staat zu leistenden Zinsen und Abträge. Die letztere Leistung, welche in der Zahlungsbilanz unausgeglichen als Belastung erscheint, bildete mithin für die Gesamtwirtschaft des Staates eine Quelle für einen weit höheren Vorteil. In der Gesamtausgleichung haben wir also statt der Belastung einen Gewinn, während bei der fälschlichen Alleinberücksichtigung der Zahlungsbilanz nur eine Belastung zur Erscheinung gekommen wäre.

In anbetracht dieser Umstände hat man, so namentlich Dr. Joseph Grunzel[1]), über die Zahlungsbilanz dann wiederum in ähnlicher Weise wie die Zahlungsbilanz über die Handelsbilanz die „Wirtschaftsbilanz" gesetzt, welche den äusseren und den inneren Wert- und Wirtschaftsverkehr eines Staates gleichmässig umfassen und danach die Entwicklung des Wohlstandes des Staates richtig veranschaulichen soll. Wir haben danach eine dreifache Abstufung: Handelsbilanz, Zahlungsbilanz, Wirtschaftsbilanz.

(Fortsetzung folgt.)

[1]) Hirth's Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1875, S. 731 ff. „Bemerkungen über die Handelsbilanz Deutschlands".

[1]) Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz. Leipzig 1895. S. 164 ff.

Die finanziellen Leistungen der Notenbanken an den Staat.

Von Dr. **Karl Kimmich**-Berlin.

Keine Zentralnotenbank der Welt zahlt auch nur annähernd so enorme Beträge an staatliche und städtische Finanzverwaltungen, wie unsere Reichsbank, die seit ihrem Bestehen bis heute 377 655 000 M., d. h. mehr als das Doppelte ihres Grundkapitals an Staat und Kommunen abgeführt hat; und zwar an das Reich für dessen Gewinnbeteiligung 256 911 000 M., als Notensteuer 23 195 000 M., als jährliche Entschädigungssumme an den preussischen Staat inkl. der einmaligen Konzessionsgebühr (von 15 Mill. M.) 74 703 000 M. und endlich als Kommunalsteuern[1]) 22 846 000 M. Die Anteilseigner haben seit Bestehen der Bank den kleineren Teil des Gewinnes von nur 289 697 000 M. als Dividenden erhalten. Es hat auch in neuerer Zeit keine europäische Notenbank prozentual von ihrem Gewinne einen so grossen Teil den staatlichen Finanzverwaltungen zugeführt: Das Reich allein hat in den Jahren 1897 bis 1907 durchschnittlich 54 pCt., die Anteilseigner 46 pCt. der Gewinne erhalten.

In allen Staaten — nur vielleicht England ausgenommen — wird das Notenprivileg, auf dessen Erteilung die finanziellen Ansprüche des Staates basieren, als geeignetes und einträgliches Steuerobjekt angesehen. Und es ist daher auch charakteristisch, dass allenthalben bei jeder Privilegserneuerung die Regierungen ihre finanziellen Ansprüche erhöhen und neue Dienstleistungen von den Zentralbanken fordern. Nachstehend wird nur die finanzielle Heranziehung der Notenbanken zur Sprache kommen. Die Dienstleistungen der Banken für den Staat werden Gegenstand einer besonderen Untersuchung sein.

A. Gewinnbeteiligung des Staates.

Die Anteilseigner sind bisher bei jeder Privilegserneuerung der Reichsbank in ihren Gewinnbezügen gekürzt worden: 1875 erhielten sie zunächst $4^1/_2$ pCt. Vordividende; dann flossen 20 pCt. an den Reservefonds, bis dieser auf 30 Mill. M. aufgefüllt war; der Rest wurde zwischen Reich und Anteilseigner verteilt bis zu einer Gesamtdividende der Anteilseigner von 8 pCt.; ein weiterer Ueberschuss fiel nur noch zu $^1/_4$ an diese und zu $^3/_4$ an das Reich. Bei der Privilegserneuerung 1889, mit Wirkung von 1891 ab, wurde die Vordividende der Anteilseigner auf $3^1/_2$ pCt., da der Landeszinsfuss allgemein gesunken sei und die Gesamtdividende (nach Ansicht Bambergers mit Recht) wegen des allgemeinen Geschäftsrückganges auf 6 pCt. herabgesetzt ohne jedes neue Zugeständnis seitens des Reiches. Die Ueberschussverteilung blieb dieselbe. Bei der letzten Privilegserneuerung 1899, die von einer Kontingentserhöhung für die Reichsbank begleitet war, wurde auch die hälftige Teilung bis zu einer bestimmten Gesamtdividende fallen gelassen. Das Verteilungsverhältnis ist seit 1901 also folgendes: $3^1/_2$ pCt. Vordividende an die Anteilseigner, dann 20 pCt. in den Reservefonds, bis er 60 Mill. M. beträgt, (welche Summe 1903 bereits erreicht war) und vom Rest $^1/_4$ an Anteilseigner und $^3/_4$ an das Reich.

Demnächst wird im Reichstage die Frage der Privilegserneuerung wieder zur Sprache kommen, denn bis 1. Januar 1910 spätestens muss entweder das Privileg verlängert werden oder aber kann das Reich zum 1. Januar 1911 von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Diese Alternative bildet bei dem kurzen Zeitraum eines Jahrzehnts eine Quelle dauernder Beunruhigung der Geschäftswelt und es ist ernstlich nicht einzusehen, weshalb das Reich nicht, wie andere Staaten, auch einen längeren Zeitraum sollte einräumen können. In Holland sind es wenigstens 15 Jahre und von 1919 ab gilt dort das Privileg immer auf 1 Jahr verlängert, wenn es nicht seitens der Regierung oder der Bank zum 31. März jeweils gekündigt wird; in Italien läuft das Privileg unter gewissen von den 3 Banken zu erfüllenden Bedingungen bis 1923; in Serbien ist es dieses Jahr bis 1933 verlängert worden. In Belgien wurde es erneuert in den Jahren 1850, 1872, 1900 und läuft bis zum Jahre 1929. In Frankreich 1806, 1840, 1867, 1897 und läuft bis 1920. Die Regierung hat jedoch in Frankreich das Recht, das Privileg durch ein 1911 ev. zu erlassendes Gesetz per 31. Dezember 1912 aufzukündigen. Dadurch wird vermieden, dass der Staat für den Fall des Eintritts veränderter Verhältnisse, die Abänderungen wünschenswert machen, auf allzu lange Zeit gebunden ist.

Schon jetzt lesen wir wieder in den Zeitungen, dass konservative Wünsche die Gesamtbezüge der Anteilseigner auf 5 pCt. begrenzt wissen wollen. Der gesamte Ueberschuss würde dann also dem Reiche zufallen. Dieser Modus ist kein novum. Einmal ist er in dem jüngst in Kraft getretenen schweizerischen Nationalbankgesetz, nach dem die Aktionäre 4 pCt. Maximaldividende erhalten, durchgeführt, und dann ist er bei uns schon 1899 in der Reichstagskommission angeregt, aber mit dem Bemerken abgewiesen worden, man müsse doch einige Rücksicht nehmen, da die Anteilseigner ihre Anteile mit Agio (1875 = 30 pCt., 1899 = 35 pCt. und 1904 = 44 pCt) bezahlt hätten. Ausserdem, so wurde in der Kommission mit Recht hervorgehoben, bilde der damals Gesetz gewordene Gewinnanteil die äusserste Grenze des Zulässigen und eine Begrenzung nach oben sei insofern sehr bedenklich, als sie den Anteilen den Charakter als Aktie und Privateigentum nehme und sie mehr als eine Art Obligation des Reiches mit garantiertem (?) Minimal- und limitiertem Maximalzinssatz qualifiziere. Der Charakter der dann einer Staatsbank allzu nahe gerückten Reichsbank und ihrer Bestände als Privateigentum würden dadurch in Frage gestellt und für den Kriegsfall ihr der Schutz völkerrechtlicher Bestimmungen entzogen. Demgegenüber stehen Meinungen, wie z. B. es sei nicht wünschenswert, den Anteilseignern hohe Dividenden zuzuwenden, da die sichere Anlage in Anteilen keinen so hohen Gewinn rechtfertige. Es entgehe sonst dem Reiche ein erheblicher Gewinn, was den Anreiz zur Verstaatlichung der Bank erhöhen müsse. Kann man demgegenüber nicht mit dem gleichen Rechte auch sagen, dass man auf indirektem Wege die Verstaatlichung betreibt, wenn man die Gewinne der Anteilseigner immer mehr schmälert? Endlich, heisst es, gehöre der Hauptgewinn des Notenprivilegs dem Reiche und nicht den Anteilseignern.

Diese Behauptungen werden heutzutage oft genug ernsthaft vorgebracht. Einige kleine Berechnungen werden sie leicht entkräften. Einleitend sei hervorgehoben, dass das Reichsbankdirektorium sich in seiner

[1]) Ich gebe hier die (bisher unveröffentlichten) mir vom Reichsbankdirektorium mitgeteilten Ziffern der in den Jahren 1897--1907 gezahlten Kommunalsteuern:

1897	735 461 M.	1903	1 817 633 M.
1898	659 117 „	1904	1 577 332 „
1899	797 367 „	1905	1 500 558 „
1900	1 024 224 „	1906	1 588 824 „
1901	1 701 885 „	1907	1 938 921 „
1902	1 882 254 „		
			14 723 571 M.

Von der staatlichen Einkommensteuer ist die Bank befreit. Ich sehe im übrigen von einer Darstellung der von den Zentralnotenbanken in ihrer Eigenschaft als Erwerbsunternehmungen zu zahlenden Staats- und Kommunalsteuern ab und behandle auch nur die diesen Instituten als Notenemissionsbanken charakteristischen finanziellen Leistungen.

Diskontpolitik, wie ja auch allgemein anerkannt wird, nie durch Gewinnrücksichten für die Anteilseigner leiten lässt. Diese ist den Einflüssen der Anteilseigner nahezu entrückt.

Zu deren vermeintlich hohen Gewinnbezügen möchte ich nur bemerken, dass im Durchschnitt der letzten 10 Jahre von sämtlichen europäischen Zentralnotenbanken nur die dänische, die italienische und die österreichische eine noch geringere Dividende als die Reichsbank an ihre Aktionäre zur Verteilung gebracht haben[2]). Die Rente unserer Anteilseigner war bei einem Erwerbspreis von 144 pCt. (letzter Ausgabekurs) der Anteilscheine im Durchschnitt der Jahre 1901—07 nur 4³/₄ pCt., für das Risiko der Anlage in Bankaktien gewiss keine hervorragende Verzinsung. Und dazu müssen diese Kapitalisten noch gewärtig bleiben, dass das Reich die Bank verstaatlicht (zu 118 pCt.), so dass sie also noch jährlich 4,5 pCt. Kursverlust amortisieren müssen. Statt der Durchschnittsdividende von 7,03 pCt. bekämen sie also eine solche von 2,53 pCt. oder eine Rente von ca. 1³/₄ pCt.! Eine Verstaatlichung im Jahre 1910 wäre aber für zahlreiche Anteilseigner eine um so grössere Härte, als das Reich doch diese Eventualität bei Festsetzung des Emissionskurses, bei dem man nach Erklärung des Bundesratsvertreters (1899) nichts verschenken wollte, gar nicht in Rücksicht gezogen hat. Anderenfalls hätte eben damals die Emission ein vollständiges Fiasko erlitten. In Frankreich und England z. B., wo die Bezüge der Aktionäre viel reichlicher sind, macht man diesen, entsprechend dem ausgeprägteren Charakter der Noteninstitute als Erwerbsbanken, ihre Dividenden nicht fortwährend streitig.

Dem Reiche entgehe aber, so argumentiert man weiter, aus der Reichsbank ein grosser Gewinn und deshalb müsse man sie verstaatlichen. Ich will auch diese Behauptung einer kleinen rechnerischen Prüfung unterziehen: Das Reich müsste bei einer Verstaatlichung 180 Mill. M. für das Grundkapital und 32,407 Mill. M. für den halben Reservefonds im Anleihewege aufbringen. Heute würde ihm das Preussenkonsortium ca. 98¹/₂ für eine 4 proz.-Anleihe bieten können. Der Zinsendienst würde also 8623700 M. erfordern. Nehmen wir nun die Durchschnittsgewinne 1901-07 (mit den bekannten Rekordjahren) = 30823000 M. und bringen ausser den Zinserfordernissen noch den Gewinnanteil des Reiches von 17651500 M. in Abzug, so bleibt noch ein angeblich dem Reiche entgehender Ueberschuss von ca. 4548000 M. Steht dieser geringe Eventualgewinn in irgendwelchem Verhältnis zum Risiko des Reiches bei einer Verstaatlichung? Wer garantiert ferner, dass ein staatlich bureaukratisierter Betrieb eben so hohe Gewinnerträge wie die jetzigen abwerfen wird? Ich glaube, dass — und das ist nur die finanzielle Seite der Verstaatlichungsgelüste — das Reich ein recht schlechtes Geschäft machen würde.

Nun zur dritten Behauptung, dass der Hauptgewinn der Reichsbank nicht den Anteilseignern, sondern dem Reiche gehören müsse, das der Bank durch das Monopol die Quelle aller Dividenden gebe. Man hat schon 25 Mill. M. Gewinn aus dem Privileg herausgerechnet. Ich will dem Problem ebenfalls rechnerisch beikommen und zwar auf Grund von Durchschnittsziffern der Jahre 1901 (Depressionsperiode) bis 1907 (Hochkonjunkturperiode mit noch nie dagewesenen Zinssätzen von 7¹/₂ pCt.). Zunächst teile ich den Durchschnitts - Barbestand (970811000 M.) einmal nach dem Verhältnis der umlaufenden Notenmenge und der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten und zweitens, indem ich die Verhältnisse auf einen gemeinsamen Nenner bringe, nach dem Verhältnis der höchsten Abweichung dieser beiden Posten von ihrem Durchschnittsbestande. Diese Spannung ist für Noten 497787000 M. und für Girogelder 229844000 M. Ihre Berechtigung findet diese zweifache Teilung darin, dass die Bank einmal bei Reservierung ihres Barbestandes mit der verschiedenen Höhe dieser beiden Passivposten rechnen muss, und zweitens, dass die Schwankungen im Notenumlauf nicht den gleichen Umfang haben wie Zu- und Abgänge in den Giroguthaben. Nach meiner Teilung entfällt also auf die Notenzirkulation von 1308410700 M. ein zu reservierender Barbestand von 669881900 M.; für die Giroverbindlichkeiten von 571689200 M. eine Metallreserve von 300929100 M. Die Reichsbank muss für die Girogelder, die ganz anderer Herkunft sind als Depositen und Kreditoren unserer Grossbanken, eine weit grössere Barreserve als diese halten, zumal sie das letzte Glied in der Kette ist und nicht mehr rediskontieren kann. Nunmehr ermittle ich den Betrag der nicht bargedeckten Notenzirkulation (638528000 M.) und berechne hieraus zum Bankdiskont (denn die Noten dürfen ausser Bardeckung nur Wechseldeckung haben) von 4,6195 pCt. den Bruttozinsgewinn (29496800 M.), den die Reichsbank also auf das Notenprivileg macht. Hiervon kommen folgende Posten in Abzug: der Gewinnanteil des Reiches (17651500 M.), die jährliche Entschädigung an Preussen (1865730 M.), die Notensteuer (1956952 M.), die Herstellungskosten der Noten (575164 M.) und endlich der Anteil der auf die 29¹/₂ Mill. M. Zinsgewinn entfallenden Verwaltungskosten, den ich nach dem Verhältnis der gesamten Verwaltungskosten zu den Gesamteinnahmen (8891200 M.) ermittle. An sich lassen sich ja die Verwaltungskosten nicht auf die einzelnen Geschäftszweige repartieren. Es dürfte aber der errechnete Verwaltungskostenanteil keinesfalls zu niedrig sein. Denn der mit dem Notenbetrieb zusammenhängende Diskontierungsverkehr erfordert ein sach- und geschäftskundiges Personal und bildet die Haupttätigkeit der besser bezahlten Beamten (im Gegensatz zu dem mechanisch sich abwickelnden Giroverkehr). Nach Abzug aller dieser Posten zeigt sich das überraschende Resultat, dass das Notenprivileg der Bank im Durchschnitt der Jahre 1901—07 nicht nur keinen Gewinn gelassen, sondern mit einem durchschnittlichen Jahresverlust von 1598600 M. verknüpft war. Man kann dies recht gut verstehen, da die ungedeckten Noten auch nur einen verhältnismässig geringen Bruchteil des ganzen werbenden Kapitals bilden. Der weitaus grössere Teil besteht aus Noten gegen Bardeckung, Grundkapital + Reserven und Girogeldern. Aus den anvertrauten Kapitalien, also aus ihrer Eigenschaft als gewöhnliche Aktienbank zieht die Bank ihren Hauptgewinn. Vornehmlich dann, wenn die Noten voll gedeckt sind, wenn also das Notenprivileg nur mit Kosten verknüpft ist. Der ideelle Wert des Zettelmonopols lässt sich natürlich nicht in Zahlen messen. Es verleiht eben der Zentralbank die finanzielle Hegemonie, grosse Elastizität und damit ein erhöhtes Vertrauen, wodurch ihr wiederum Depositen mit hohem Zinsgewinn zufliessen.

Ich hoffe erwiesen zu haben, dass das Reich mit Verleihung des Privilegs nichts verschenkt hat und dass aus der Reichsbank auch nicht mehr viel zu holen ist.

Ausserhalb Deutschlands findet sich die Form der staatlichen Gewinnbeteiligung wie bei der Reichsbank am häufigsten wieder:

Norwegen: 6 pCt. Vordividende an die Aktionäre, dann 10 pCt. an den Reservefonds, bis er ²/₅ des Aktien-

[2]) Hier interessiert nur die nackte Tatsache. Sonst ist zur Vergleichbarkeit der Dividenden die Höhe des A.-K. im Verhältnis zum Geschäftsumfang (z. B. die belgische Nationalbank hat nur 50 Mill. Fr. A.-K.), dann die verschiedene Art der Geschäfte der einzelnen Zentralbanken (z. B. betreiben manche staatliche Vorschussgeschäfte, Pfandbrief-, Hypotheken- und Kontokorrentgeschäfte) u. a. mehr in Rücksicht zu ziehen.

kapitals beträgt; vom Rest je $^1/_2$ an Staat und Aktionäre, bis letztere 10 pCt. Gesamtdividende erhalten haben; vom weiteren Ueberschuss Aktionäre $^1/_4$ und Staat $^3/_4$

Holland: $3^1/_2$ pCt. Vordividende; dann 10 pCt an den Reservefonds bis er 25 pCt. des Aktienkapitals beträgt; ferner $2^1/_2$ pCt. Tantieme an die Direktion und $^1/_2$ pCt an den Staatskommissar; vom Ueberschuss Staat $^2/_3$ und Aktionäre $^1/_3$.

Dänemark: Der Staat wird zum ersten Male für das Rechnungsjahr 1. August 1908 bis 31 Juli 1909 am Gewinne der Bank beteiligt. Er erhält jährlich fest 750 000 Kr., dann fliessen 5 pCt. in den Reservefonds, bis derselbe 30 pCt. des Aktienkapitals erreicht hat; sodann erhalten Aktionäre 6 pCt; vom Rest fällt $^1/_4$ an den Staat und $^3/_4$ an die Aktionäre.

Portugal: Zuerst 20 pCt. in den ordentlichen Reservefonds bis zu 20 pCt. des Aktienkapitals und in einen Spezialreservefonds bis 10 pCt. des Aktienkapitals; sodann 7 pCt. Dividende. Der Ueberschuss wird hälftig an Staat und Aktionäre verteilt.

Serbien: Aktionäre 6 pCt. Vordividende; 15 pCt. in den Reservefonds bis zu 20 pCt. des Aktienkapitals, weitere 10 pCt. an höhere Beamte. Vom Ueberschuss 30 pCt. an den Staat, 70 pCt. an die Aktionäre.

Rumänien: 6 pCt. Vordividende; sodann 20 pCt. an Reservefonds; vom Ueberschuss Staat $^1/_5$ und Aktionäre $^4/_5$.

Oesterreich-Ungarn: 4 pCt. Vordividende; dann 10 pCt. in den Reservefonds, bis er 42 Mill. Kr. beträgt, ferner 2 pCt. an den Pensionsfonds der Bank; der weitere Ueberschuss wird je zur Hälfte zwischen Staat und Aktionären verteilt, bis letztere 6 pCt Gesamtdividende erhalten haben; von einem weiteren Ueberschuss bezieht der Staat $^2/_3$. Von dem Reingewinn von 25,4 Mill. M hat der Staat 1907 9,54 Mill. M. oder 37,5 pCt. erhalten. Wiederholt wurde der Anteil der Aktionäre gekürzt gelegentlich der Privilegserneuerungen, bei denen der Generalrat der Bank jedesmal den Grundsatz vertrat, dass die bisherigen finanziellen Bedingungen des Privilegs als keine weitere Erhöhung zulassendes Entgelt zu betrachten seien. Die Bank hatte ausserdem dem Staate den bekannten Vorschuss von 160 Mill. Kr gegeben, der heute bis auf 60 Mill. Kr. zurückgezahlt ist.

Ueberall also begnügt sich der Staat mit einem bescheideneren Gewinnanteil als das Reich. Der Preis des Notenprivilegs ist bei uns teurer als irgendwo sonst. Die von den einzelnen Zentralbanken in verschiedenem Umfange zu leistenden Kassendienste und sonstigen Dienstleistungen lassen sich nach Kosten nicht berechnen und bleiben daher hier unberücksichtigt.

Einige anderen praktizierten Formen der Gewinnbeteiligung des Staates seien hier in aller Kürze angeführt:

In einigen Ländern finden wir eine Kapitalbeteiligung des Staates an der Zentralbank. So war in der Schweiz $^2/_5$ des A.-K. der Nationalbank von 50 Mill. Fr. den Kantonen i. J. 1906 zur Zeichnung vorbehalten. Diese haben nach mir gewordenen Mitteilungen der Bank das ihnen verliehene Vorzugszeichnungsrecht vollständig benutzt. Ebenso war bei der rumänischen Nationalbank durch ein Gesetz von 1880 eine Kapitalbeteiligung des Staates von $^1/_3$ des Aktienkapitals vorgesehen. Es wurden aber als Grundkapital der Bank statt 30 nur 12 Mill. Fr. aufgebracht und davon 8 Mill. Fr. Aktien im Werte von 4 Mill. Fr. vom Staate übernommen. Dieser hat jedoch 1901 seinen Anteil mit grossem Gewinn abgestossen. Auch der bayerische Staat ist bei seiner Notenbank kapitalbeteiligt. Im Jahre 1899 wurde in der Reichtagskommission ebenfalls eine Kapitalbeteiligung des Reiches von 30 Mill. M. vorgeschlagen; aber ohne Erfolg. Eine solche Kapitalbeteiligung unterbleibt wohl auch besser, da sonst das Reich, das Interessent und Aufsichtsbehörde zugleich wäre, sich allzuleicht in Fragen der inneren Bankpolitik würde einmischen wollen; überdies würde so die Verstaatlichung angebahnt. Die Kapitalbeteiligung des preussischen Staates an der ehemaligen preussischen Bank hatte nur historische, keine prinzipielle Bedeutung.

In Belgien zieht der Staat nach 4 pCt. Vordividende und Dotierung des Reservefonds mit 10 pCt. von der Bank $^1/_4$ des Gewinnes ein; ausserdem den Zinsgewinn, den die Bank bei einem Diskontsatz von über $3^1/_2$ pCt. macht. Ebenso Portugal den Zinsgewinn über 6 pCt. Diskont und in Frankreich $^3/_4$ des Gewinnes bei über 5 pCt. In Belgien ging man von der Ansicht aus, die Bank könnte sonst allzuleicht aus Gewinnrücksichten ihren Diskont erhöhen. Naturgemäss wächst dort in Hochkonjunkturperioden der staatliche Gewinnbezug sehr stark. 1904 hat der Staat vom Diskontsatz nichts erhalten, 1905 — 471 300 Fr., 1906 — 2 026 000 Fr. und 1907 — 7 002 500 Fr. An Steuern und Gewinnanteil überhaupt hat die belgische Nationalbank 1907 an den Staat $46^1/_2$ pCt. von ihrem Bruttogewinn nach Abzug der Verwaltungskosten abgeführt. In Frankreich ist der Zinssatz (5 pCt.) so hoch normiert, dass der Staat seit Bestehen dieser Abgabe (1897) überhaupt noch nichts erhalten hat. Nebenbei bemerkt wäre die Bank imstande, durch ihre Goldprämienpolitik etwaige staatliche Bezüge zu verhindern. Sie hat jedoch seit 1898 die Goldprämienpolitik nicht mehr praktiziert.

Im übrigen hat sich der französische Staat bis heute trotz der seit den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts immer wiederkehrenden Vorschläge keine eigentliche Gewinnbeteiligung an der Bank gesichert und zwar aus folgenden Gründen: Der Staat müsse vermeiden, sich in Fragen der inneren Verwaltung einzumischen; er würde sonst Associé der Bank werden, was eine zu grosse Intimität zwischen beiden herbeiführe und die Verantwortlichkeit des Staates bedenklich erweitere. Man würde in der Handhabung der Bankpolitik immer nach Staatseinflüssen suchen. In Deutschland liege der Fall insofern anders, als hier die Gewinnbeteiligung des Reichs in den Bankstatuten bereits festgelegt sei und die Reichsbank mehr den Charakter eines Staatsinstituts trage. Die Regierungsvertreter seien aber im Verwaltungsrat der Bank von Frankreich in der Minorität, der Verwaltungsrat sei ein autonomer Körper und der Gouverneur habe nur ein Kontroll- und Vetorecht. Er könne der Bank nie etwas vorschreiben, er könne nur verhindern. Die Bank sei ein reines Privatinstitut und eine der freiesten Banken gegenüber dem Staate. Dies der Tenor der vielfach in Wissenschaft, Presse und Parlament vertretenen Ansichten, von denen kaum eine ernstlich standhält, selbst wenn man berücksichtigt, dass die parlamentarischen Zustände dort anders liegen als bei uns[3]). Sehen wir nun zu, in welcher Weise diese Ansichten in der Gesetzgebung ihren Niederschlag gefunden haben. Bis 1897 hatte die Bank dem Staate ausser Stempelabgaben auf die Banknotenzirkulation (ca. 1 Mill. Fr. jährlich) keine Entschädigung gezahlt. Diese Stempelsteuer ist früher wiederholt unter mehrfachem Protest der Bank erhöht worden. Heute wird sie noch mit 0,5 Fr. per 100 Fr. von der produktiven (d. h. Gesamtzirkulation abzügl. Metalldeckung) und mit 0,2 Fr. per 100 Fr. von der unproduktiven (d. h. metallgedeckten) Notenzirkulation erhoben. Also wie heute in Italien, wo jedoch nur die produktive Zirkulation (d. h. Gesamtumlauf abzügl. Bardeckung und staatlicher Vorschüsse) mit 1 pCt. besteuert ist und diese Steuer 1907 z. B. 1,44 Mill. L. erbrachte. Im Jahre 1891 schlug ferner Rouvier bei den Vorverhandlungen über die Privilegserneuerung von 1897 im Interesse der Selbständigkeit der Bank eine gleichbleibende Entschädigung von $2^1/_2$ Mill. Fr. jährlich (nach den Gewinnen der Bank von 1876—1890 errechnet) an den Staat vor. Er wollte also die nur in England sich wiederfindende Form einer Pauschalzahlung akzeptieren. Die Bank von

[3]) Man wollte dort z. B. 1897 die Bankmittel in erheblichem Umfange zur Gründung einer Zentralbank für Landwirtschaft verwenden. Es waren in der Kammer 258 Stimmen für diesen Missbrauch der Bankkapitalien zu haben und mit 287 Stimmen wurde der Regierungsvorschlag verworfen.

England zahlt nämlich für das Recht der Notenausgabe und für die Befreiung von der Stempelsteuer auf ihre Noten dem Staate jährlich 180 000 Lstrl. Ausserdem hat die Bank noch den Gewinn aus dem Umlauf derjenigen Noten abzuführen, die sie infolge ihres Akkreszenzrechtes bis zur Höhe ihres Kontingents von 18,45 Mill. Lstrl. ausgibt. Darüber hinaus ist der Bank Volldeckung in bar vorgeschrieben. Mit dieser Entschädigungsform vermeidet der Staat jede Einmischung in die Geschäfte oder die Verwaltung der Bank. Die Regierung hat nur ein Kontrollrecht. Das banking department wird fast allgemein von den verschiedensten Kreisen (auch von Direktoren der Bank selbst) als eine Privatsache aufgefasst, ohne besondere öffentliche Pflichten. Zwar hat man in Frankreich von einer Nachahmung dieser rohen Besteuerungsart abgesehen und dagegen geltend gemacht, dass in schlechten Zeiten diese Entschädigungsform für die Banken drückend werden könnte; aber die Kammerkommission hat doch in das Gesetz von 1897 über die Besteuerung der produktiven Notenzirkulation eine Mindestentschädigung der Bank von 2 Mill. Fr. jährlich hineingebracht, die im Effekt auf dasselbe hinauskommt. Als Basis für die Berechnung der Notensteuer wird bei dieser heute bestehenden Steuer jeweils der vorjährige durchschnittliche Notenumlauf angenommen. Jeden Tag werden Wechselbestand, Lombard gegen Effekten, gegen Goldbarren und fremde Münzen und der Umlaufbetrag der billets à l'ordre aufgestellt, diese Bestände addiert und durch die Zahl der Arbeitstage dividiert. Von dem Zinsgewinn des Quotienten, der dem produktiven Notenumlauf entspricht, erhebt der Staat den achten Teil. Wechsel und Lombard werden trotz des verschiedenen Zinsfusses gleich behandelt. Da sich also die Steuer auf die Höhe der Umsätze und nicht auf die Ertragshöhe der einzelnen Posten bezieht, wird so eine direkte Gewinnbeteiligung des Staates umgangen und sein Einfluss auf die einzelnen Operationen der Bank mithin eliminiert. Die Berechtigung dieser Steuer liegt darin, dass die Bank ohne Notenprivileg Geschäfte im Umfange der besteuerten Notenmenge nur durch Heranziehen fremder Gelder gegen Zinsen betreiben könnte. Im Jahre 1907 z. B. hatte die Bank durchschnittlich 1126 Mill. Fr ungedeckter Noten im Umlauf. Nun könnte man sagen: Die Bank müsste als reine Kreditbank diese Summe sich erst etwa zum Zinssatze für täglich fällige Depositen oder Scheckkonten verschaffen. Der Wert des Privilegs wäre also gleich dieser Zinsersparnis abzügl. Verwaltungskosten und Zahlungen an den Staat. Eine genaue Berechnung auf dieser Basis scheitert aber an der Unmöglichkeit, einen einwandfreien Zinssatz festzustellen. Wenn man ihn aber noch so niedrig annimmt, ist das Verhältnis des Werts des Notenprivilegs zu dessen Preis für die Bank ein viel günstigeres — natürlich nicht zu allen Zeiten gleichbleibend günstigeres[4]) — als bei uns. Daher stammen auch die höheren Dividenden der Aktionäre. Von 1897—1907, seit Bestehen der Steuer, hat die Bank 50 133 500 Fr. an den Staat abgeführt; davon im Jahre 1907 7 357 100 Fr., den bisherigen Höchstbetrag; ferner 1907 sonstige Steuern: 3 725 100 Fr., zusammen also 19 pCt. des Bruttoertrages nach Absetzung der Verwaltungskosten (die Reichsbank 53 pCt.) oder 23 pCt. vom verteilten Reingewinn (die Reichsbank 84 pCt.[5]).

Unser System der Gewinnbeteiligung ist im Prinzip dieser französischen Steuer entschieden vorzuziehen. Die französischen Befürchtungen sind unbegründet. Wenn der Staat Eingriffe in die Domäne der Bank gemacht hat oder machen will, so braucht dies absolut nicht mit seinem Gewinnverhältnis in Zusammenhang zu stehen. Gründe zur Einmischung werden sich für den Staat durchaus nicht ausschliesslich, nicht einmal in erster Linie aus einer Gewinnbeteiligung ergeben.

Neben dieser gewollten Gewinnbeteiligung sind aber die geldlichen Leistungen der Banken so gut wie nirgends erschöpft. Wir finden finanzielle Abgaben noch aus ganz anderen Rechtstiteln, z. B. aus der Oberaufsicht des Staates.

B. Die Notensteuer bei Kontingentsüberschreitung ist in verschiedenen Staaten in Anwendung. Sie ist s. Z. von Michaëlis als modifizierte Currencytheorie in das deutsche Bankgesetz übernommen worden und hat dem Reiche von 1881—1907 rund 23 Mill. M., in letzterem Jahre allein 5,6 Mill. M. eingebracht. Sie wird bekanntlich mit 5 pCt. p. a. (oder $^5/_{48}$ pCt. von jedem Bankausweis) von dem Teil des Notenumlaufs erhoben, der den Barvorrat der Bank um den Betrag des Notenkontingents überschreitet. Das Kontingent war ursprünglich 250 Mill. M., wurde 1901 auf 450 Mill. M. erhöht und ist heute infolge des Akkreszenzrechts der Bank auf rund 473 Mill. M. angewachsen. In Oesterreich hatte man von 1862—87 die englische Peelsakte kopiert, wobei das Kontingent für nicht bargedeckte Noten auf 400 Mill. Kr. fixiert wurde. 1887 wurde dann genau unsere Notensteuer angenommen und nur das steuerfreie Kontingent auf 400 Mill. Kr. festgesetzt. Norwegen verlangt 6 pCt. Steuer bei Ueberschreiten der Kontingentsgrenze von 35 Mill. Kr.; Dänemark 5 pCt. bei über 38 Mill. Kr. Italien hat eine Staffelung: Dort ist von den 3 Banken mit Einschluss der bereits erwähnten Notensteuer während einer Kontingentsüberschreitung (Kontingent heute 864 Mill. L.) bis zu 62,5 Mill. L. an den Staat vom Mehrumlauf $^2/_3$ des normalen Diskontsatzes, von 62,5—125 Mill. L. der volle Banksatz, auf den Mehrumlauf berechnet, abzuführen. Von einem noch grösseren Notenumlauf zieht der Staat ausser der Zirkulationssteuer von 1 pCt. noch das Doppelte des betr. Diskontsatzes ein. Im vergangenen Jahre ist jedoch den italienischen Notenbanken zur Linderung der Geldnot die Ueberschreitung der Kontingentsgrenze ohne Zahlung der Notensteuer gestattet worden. Der vorgesehene steuerfreie Notenumlauf erwies sich während der Hochkonjunkturperiode als zu niedrig bemessen. Aus dem gleichen Grunde hat auch Serbien in den Jahren 1907 und 1908 seiner Nationalbank zu einer Erhöhung der Banknotenzirkulation die Genehmigung erteilt. In Belgien erhebt der Staat $^1/_4$ pCt. pro Semester auf die durchschnittliche Notenzirkulation über 275 Mill. Fr. Die schweizerische und rumänische Nationalbank haben keine Maximalgrenze des Notenumlaufs und auch keine Notensteuer. Beiden Banken ist nur 40 pCt. Bardeckung für die Noten vorgeschrieben. Auf diese Weise ist hier die nötige Elastizität in der Banknotenzirkulation gesichert, da die Verkehrsbedürfnisse allein die Höhe des Notenumlaufs bestimmen.

Einerseits wollte man zwar bei uns (besonders Camphausen), belehrt durch die üblen Erfahrungen des starren englischen Systems und die dort mehrfach erfolgte Suspension der Bankakte, eine grössere Elastizität im Notenumlauf herbeiführen, andererseits aber mit dieser Strafsteuer von 5 pCt. in Verbindung mit der Vorschrift der

[4]) In kapitalflüssigen Zeiten ändert sich der Wert des Notenprivilegs wesentlich. Da werden, wie z. B. Mitte der 90er Jahre, die Noten: véritables certificats métalliques non seulement improductifs mais onéreux. (Gesch. Bericht der Banque de France 1897). Die grossen Mengen vollgedeckter Noten verursachen der Bank dann — wie übrigens bei uns auch — ziemlich erhebliche Verwaltungskosten (Heiligenstadt spricht für Frankreich im Reichstage 1899 von $^1/_3$ pCt.).

[5]) Allerdings muss man noch dabei berücksichtigen, dass die Bank von Frankreich dem Staate 180 Mill. Fr. zinslos vorgeschossen hat, sowie dass sich der verschiedene Umfang der Dienstleistungen der Banken für den Staat nicht in Zahlen ausdrücken lässt.

$^1/_3$-Deckung Expansionsgelüsten der Bank entgegengetreten. Die Steuer soll ein Warnungssignal sein und ein Uebermass von Kreditmitteln im Verkehr verhindern. M. E. ist diese Auffassung antiquiert. Wenn das Kontingent lange Zeiträume hindurch dauernd überschritten wird (1906 17 mal, 1907 25 mal, in Oesterreich 1907 z. B. 21 mal), wenn der Banksatz ohne Rücksicht auf die Steuer festgesetzt wird, so dass mitunter die Bank aus ihrer eigenen Tasche zuzahlt, wenn die Bank im allgemeinen Interesse und entgegen ihrem finanziellen Interesse in ihrer Diskontpolitik sich leiten lässt, welche andere Berechtigung als finanziellen Vorteil für den Fiskus soll dann eine solche Notensteuer noch haben? Oder hält das Reich etwa bei einem Umlauf von 473 Mill. M. ungedeckter Noten einen Diskontsatz von 5 pCt. minimal für angemessen? Oder glaubt es überhaupt ernstlich, eine berechtigte Höchstgrenze für die Notenemission statuieren zu können? Man kann doch von der Bank vernünftigerweise nicht verlangen, dass sie an Ultimo-, Quartals- und Jahresabschlusstagen für die mangelhafte Ausbildung unseres Scheckverkehrs und anderer goldsparender Zahlungsmittel eine Strafsteuer zahlt. Oder etwa dafür, dass die Privatnotenbanken, die jeweils am Tage vor dem Wochenausweise ihre Wechsel, soweit sie sonst der Steuer unterliegen würden, an die Reichsbank abschieben und so die Steuer auf diese abwälzen? Die Höhe des Notenumlaufs ist durch vollständig schwankende Konstellationen des Geld- und Kapitalmarktes bedingt und diese kann der Staat doch nicht in einer festen Ziffer ausdrücken. Es erscheint daher einmal das Warnungssignal zu früh, das andere Mal zu spät.

Leider ist vorauszusehen, dass man aus Opportunitätsgründen an der Steuer, die, infolge ihrer eigenartigen Nutzanwendung durch die Reichsbank, wenigstens nicht geschadet hat, nicht rütteln wird, und es ist auch nicht zu hoffen, dass wenigstens eine veränderliche, ev. progressive Steuer nach der jeweiligen Höhe des Banksatzes sie ablösen würde. Ein nennenswerter finanzieller Ausfall käme nicht in Frage, da doch das Reich den alsdann höheren Gewinn zu $^3/_4$ wieder einstreichen würde. Das einzig richtige Warnungssignal, das auf der Vorschrift des Verhältnisses des Metallvorrats zur Notenzirkulation beruht, bliebe ja nach wie vor bestehen. Auch in Frankreich, wo Gründe ganz anderer Natur allmählich bis zu einer Höchstgrenze des Notenumlaufs von heute 5,8 Milliarden Fr. geführt haben, hat das Festhalten an einer solchen Grenze keinen rechten Sinn mehr, nachdem das Land seit 1878 andauernd die Zeiten des Zwangskurses hinter sich hat; zumal das Kontingent jeweils den Verkehrsbedürfnissen entsprechend vom Staate erhöht wird. Dieses Erhöhungsrecht des Staates wurde 1896 im Senate lebhaft angegriffen. Der Berichterstatter erinnerte dabei an ein Wort von Léon Say 1875: „Die Beschränkung des Notenumlaufs hat nur den einen Zweck, den Minister darauf aufmerksam zu machen, dass er nicht über den Notenbetrag hinaus verfügen kann, den die Bank in Umlauf zu setzen berechtigt ist.“ Mit Abschaffung des Notenkontingents fürchtet man dort also (wohl etwas übertrieben) das Verteidigungsmittel zu schwächen, das die Bank ev. gegen Regierungsforderungen in Anwendung bringen kann.

Fast ausschliesslich nach Gesichtspunkten der mehr oder minder grossen Gefährlichkeit finanzieller Verbindung mit dem Staate werden die nunmehr noch zu behandelnden temporären und permanenten Vorschüsse der Banken an Finanzverwaltungen zu beurteilen seien.

C. Temporäre Vorschüsse an den Staat

in Form von Schatzscheindiskontierung für den Fall, dass in den staatlichen Kassen Geldeingänge zeitlich nicht mit den Staatsausgaben sich decken. Bei uns hat das Reichsschatzamt die Ermächtigung zur Ausgabe von 375 Mill. M. Schatzscheinen zwecks vorübergehender Stärkung der ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse, deren eiserner Bestand nicht unter 10 Mill. M. sinken soll. In einer Reihe anderer Länder ist den Zentralbanken eine Höchstgrenze für die Schatzscheindiskontierung vorgeschrieben. In Belgien z. B. 20 Mill. Fr. also 40 pCt. des A. K.[6]) In den Jahren 1904 – 1907 hat die Bank dort 70, 70, 75 und 76 Mill. Fr. Schatzscheine insgesamt das Jahr über diskontiert. Ferner besteht eine Maximalgrenze für Schatzscheindiskontierung in Serbien von 30 pCt.[7]) und in Rumänien von 20 pCt. des eingezahlten A.-K. Die Reichsbank ist dagegen befugt, Schatzscheine mit höchstens 3 monatlicher Laufzeit unbegrenzt zu diskontieren und wird dementsprechend besonders seit 1900 vom Reich mit sehr ungleich hohen Beträgen in Anspruch genommen. Diese Schatzscheindiskontierung ist heute in eine Pumpwirtschaft ausgeartet, wie ich sie ähnlich ausgedehnt in Staaten mit geordneten Finanzen nicht wieder habe finden können. Etwaige Rediskontierungen der Bank, um sich zu erleichtern oder um die Zinssätze am offenen Markte zu beeinflussen, schaffen diesen Missstand nicht aus der Welt. Die Gelderfordernisse des Reiches können ihrem Werdegang nach nicht als vorübergehender Kassenbedarf angesehen werden, sondern stellen einen dauernden Bedarf dar und enden in der alljährlich wiederkehrenden Reichsanleihe. Ein Beispiel: Für das Jahr 1904 wurde der Geldbedarf des Reiches auf ca. 180 Mill. M. veranschlagt und fand zunächst in der Kontrahierung schwebender Schulden bei der Reichsbank seine Deckung. Infolgedessen wurden nach Aussage des Bankpräsidenten die Anlagen der Bank weit höher als in den Jahren zuvor und die steuerfreie Notenreserve um 100 Mill. M. geringer. Im September wurden dann 100 Mill. M. $3^1/_2$ proz. (also festverzinsliche) Schatzanweisungen an Banken zu $99^1/_2$ begeben. Im April des folgenden Jahres hatte die Reichsbank schon wieder 250,16 Mill. M. Schatzscheine im Portefeuille, also rund $^1/_3$ ihres damaligen Wechselbestandes! Im gleichen Monat kam die neue konsolidierte Reichsanleihe von 330 Mill. M. zur Emission. Je länger nun die Konjunktur andauerte und der Status der Bank sich verschlechterte, in desto grösserem Umfange nahm das Reich seinen Kredit bei der Bank in Anspruch. Man kann dies leicht feststellen, da die Bank ihre Effektenanlage gesondert ausweist und nicht etwa, neueren Vorschlägen folgend, sie in den Wechselbestand miteinrechnet. Der Höchstbestand in Effekten (also fast ausschliesslich Schatzscheinen) war in den Jahren 1901—1908: 129,8 Mill., 187,7 Mill., 219,3 Mill., 223,5 Mill., 250,1 Mill., 262,7 Mill., 260,7 Mill. und 285,7 Mill. M. (am 7. Oktober 1908). Die Anspannung der Bank ersieht man z. B. aus folgender Zusammenstellung:

in 1000 M.

am	Wechsel	Lombard	Effekten		Bank-diskont
				in pCt. des Wechsel-bestandes	
31. 12. 06	1 338 957 [8])	284 522	262 697 [9])	20	7 pCt.
7. 1. 07	1 126 573	157 711	260 727	23,1	7 pCt.
15. 1. 07	986 173	99 767	230 994	$23^1/_2$	7 pCt.
23. 2. 07	870 847	56 186	73 533	8,4	6 pCt.

(Fortsetzung folgt.)

[6]) Die Dauer der diskontfähigen Schatzscheine darf 100 Tage nicht überschreiten. Der Diskontsatz wird im Einvernehmen mit dem Minister fixiert.

[7]) Ferner im Bedarfsfall seit 1908 noch 10 Mill. Dinare ausserordentlich auf Grund besonderer Vollmachten ausgegebener Schatzscheine.

[8]) Nur in 8 Ausweisen seit ihrem Bestehen hatte die Bank eine noch grössere Wechselanlage.

[9]) Rekordziffer seit Bestehen der Bank.

Der gegenwärtige Stand der Frage betreffend die Vereinheitlichung des Wechselrechts.

Von Kammergerichtsrat Dr. **Felix Meyer**-Berlin.

(Schluss.)

Die Worte, mit denen seinerzeit der Vizepräsident der Leipziger Kommission, Einert, das Erscheinen der deutschen Wechselordnung begrüsste, können auch als Leitmotiv für die Beratungen des Weltwechselgesetzes dienen: „Was man auch von seinem Gehalt, seinem inneren Wert urteilen, welche höheren Ansprüche der einzelne an Konsequenz, Vollständigkeit und Klarheit für unerfüllt halten mag, alles das kann nicht in Betracht kommen gegen den Gewinn, der auf der Einigung beruht[49])."

Sodann ist die territoriale Ausdehnung des Geltungsgebietes des künftigen Gesetzes ins Auge zu fassen. Da keine durch die Nationalität bedingten Unterschiede, keine unüberbrückbaren Prinzipien die geltenden Gesetze trennen, überall sich der Wunsch nach Vereinheitlichung regt, so ist kein Grund vorhanden, sich zunächst nur auf einzelne, in besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zueinander stehende Staaten zu beschränken. Wollen sich einige Länder von dem Vereinheitlichungswerk ausschliessen, so darf dadurch die Unifizierung der übrigen Gesetze nicht gefährdet werden. Die überzeugende Gewalt der Tatsachen und die Solidarität der Interessen wird sich allmählich, wie die Erfahrung bei den Haager Konferenzen gelehrt hat, den anfänglich noch widerstrebenden Elementen gegenüber siegreich geltend machen. Es dürfte schon ein bedeutender Fortschritt sein, wenn auch nur einige der wichtigsten Gesetze unifiziert würden.

Ebenso wäre es verfehlt, nur für die sog. Auslandswechsel ein gleiches Gesetz zu entwerfen. Selbst wenn dieser Gedanke praktisch durchführbar wäre, würde man nur ein neues Wechselgesetz den zahlreich vorhandenen hinzufügen. Ausserdem kommt in Betracht, dass die Inlandswechsel besonders in England mehr und mehr durch den Scheck- und Giroverkehr verdrängt werden. Es liegt daher für solche Staaten um so weniger ein Bedürfnis vor, hinsichtlich ihrer Binnenwechsel Sondervorschriften zu erlassen. Nur in Einzelheiten mag der Landesgesetzgebung anheimgestellt bleiben, die nationalen, im Inland gezogenen und dort zahlbaren Instrumente speziellen Bestimmungen zu unterwerfen, wie dies voraussichtlich aus fiskalischen Interessen und bei einzelnen Normen über Zulässigkeit und Art des Protestes, so unerwünscht es auch wäre, kaum völlig zu vermeiden sein wird.

Dagegen eine der wichtigsten Voraussetzungen eines glücklichen Ausganges liegt in der sachgemässen Beschränkung des Stoffes. Hier gilt: „Qui trop embrasse, mal étreint". Es darf nur das Wechselrecht im engeren Sinne umfasst werden. Die Regelung darf sich also allein auf Formen und Wirkungen der spezifisch wechselmässigen Erklärungen, wie Ausstellung, Indossament, Akzept, Aval, sowie auf die mit den Privilegien des Wechselrechts ausgestatteten Obligationen zur Einlösung des Wechsels erstrecken. Die der Wechselhingabe zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse, die Regelung der Deckung, Valuta, Bereicherung, Consideration, die zivilrechtlichen Uebertragungsarten der Wechselforderungen, das Verhältnis der Nebenpersonen im Wechselgeschäft, z. B. die Rechte und Pflichten des Kommittenten — kurz, das ganze sog. zivile Wechselrecht, sind hier auszuschalten.

Selbst da scheidet ein Eingriff in des bürgerliche Recht aus, wo von ihm die wechselrechtliche Norm ihren materiellen Inhalt empfängt. Das ist vornehmlich der Fall bei der Wechselfähigkeit. Denn selbst wenn alle Bestimmungen über die Wechselrechtsunfähigkeit beseitigt werden und jedem Geschäftsfähigen auch grundsätzlich, wie gefordert werden muss, die wechselmässige Verpflichtungsfähigkeit eingeräumt wird, so gehen doch die Gesetze über die Voraussetzung der Geschäftsfähigkeit weit auseinander. Die Termine für die Erreichung der Grossjährigkeit liegen zwischen den Altersgrenzen von 15 bis zu 25 Jahren. Dazu kommt die mannigfache Abweichung in der Geschäftsfähigkeit emanzipierter Minderjähriger oder grossjähriger Hauskinder, der Verschwender, sowie in der Regelung des Einflusses der Eheschliessung auf die Handlungsfähigkeit. In den meisten Ländern leiden auch noch die Frauen unter den Nachklängen der einseitigen Geschlechtstutel und den an die imbecillitas sexus geknüpften Folgerungen. Analphabeten, Taubstumme und Gemeinschuldner besitzen noch hier und da eine geminderte Handlungsfähigkeit. Wie eine antidiluvianische Versteinerung ragt in unsere moderne Welt die noch mehrfach aufrecht erhaltene capitis deminutio maxima des bürgerlichen Todes, dem die Rechtlosmachung des king's enemy und der outlaws im anglo-amerikanischen Recht sehr nahe steht. Hier muss man vorläufig alles dem allmählich nivellierenden Einfluss des Verkehrs überlassen und durch übereinstimmende Kollisionsnormen die Schwierigkeiten zu mildern suchen.

Ebenso bleiben ausgeschlossen die Vorschriften des wenn auch bei Wechselsachen regelmässig beschleunigten, so doch sehr verschieden geordneten prozessualen Verfahrens, und damit auch die Frage, ob dem Wechsel, wie beispielsweise in Italien, die Wirkung einer vollstreckbaren Urkunde eingeräumt werden soll. Die italienische Kommission zur Ausarbeitung des Wechselgesetzes von 1882 war selbst lange zweifelhaft, ob sie sich durch diese Anordnung, die später in der italienischen Literatur manche Angriffe erfahren und sich in der Praxis keineswegs stets als ein schleuniges Exekutivmittel bewährt hat, nicht aus dem Rahmen ihrer eigentlichen Aufgabe entfernte. Dieses und das privatrechtliche Gebiet berührt ferner die Regelung der Voraussetzungen der Vindikation eines abhanden gekommenen Wechsels.

Für die Arbeitsmethode lernen wir aus der Geschichte, dass internationale Gelegenheitskongresse mit ihren mehr oder minder zufälligen Majoritäten in der ihnen zu Gebote stehenden kurzen, noch durch Festlichkeiten und Repräsentationsforderungen eingeengten Zeit von wenigen Tagen, dazu ohne genügende wissenschaftliche Materialien einer solchen Riesenaufgabe nicht gewachsen sind. Es ist sogar von sehr kompetenter Seite[50]) behauptet worden, dass die Kongresse von Antwerpen und Brüssel der Sache mehr geschadet als genutzt hätten. Dabei mag ganz ausser Betracht bleiben, in wie weit etwaige Versammlungen solcher Art leichter als die von den verschiedenen Staaten gleichmässig beschickten Arbeitskonferenzen ein lokales Kolorit annehmen[51]). Unverkennbar hat sich jedenfalls auf den oben genannten Handelsrechtskongressen von 1885 und 1888 ihr juristisches Milieu besonders geltend gemacht.

Nur eine mit den einschlägigen rechtsvergleichenden Grundlagen ausgestattete, aus Vertretern der Jurisprudenz und des Handels zusammengesetzte und mit ausreichender Vollmacht der Deputierten versehene internationale Konferenz, wie seinerzeit die Leipziger Kommission zur Beratung der deutschen Wechselordnung, oder wie die skandinavische Kommission, welche die Wechselgesetze der drei nordischen Reiche verfasste, mag ein solches Problem lösen. Man bedenke, dass die deutschen Abgeordneten in Leipzig trotz eines ihnen unterbreiteten trefflichen Entwurfes und angestrengtester Arbeit doch

[49]) Archiv für Wechselrecht I, S. 7.

[50]) Wieland, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. LIX, S. 637.

[51]) Journal of the Soc. of comparative legislation, Bd. VIII, S. 122, S. 231.

35 Sitzungen für ihre Beratungen nötig hatten. Und dabei wurde ihnen die Erfüllung ihrer Aufgabe noch durch die schwerwiegende Tatsache einer gemeinsamen Muttersprache und eines vielfach gemeinsamen bürgerlichen Rechtes erleichtert.

Gerade das nicht ausreichende Material für die Verhandlungen in Antwerpen ist mit Recht als ein wesentlicher Grund des damaligen Misserfolges seitens der Beteiligten bezeichnet worden[52]).

Daher wird auch der Internationalen Konferenz nicht nur etwa ein Fragebogen über einige Hauptprinzipien des Wechselgesetzes, wie solche der Association for the Reform and the Codification of the Law of Nations, dem Institut de droit international und dem Brüsseler Kongress in grossem Umfange unterbreitet wurden, sondern, wie bereits oben bemerkt, ein vollständig durchgearbeiteter Entwurf mit ausführlicher Begründung vorgelegt werden müssen. Das Projekt muss möglichst in seinen Motiven bei jeder wichtigen Frage des Wechselgesetzes eine Uebersicht über die Bestimmungen der verschiedenen geltenden Rechte bieten und dadurch die Konferenzmitglieder in den Stand setzen, sich sofort über die gegenwärtige internationale Rechtslage bei dem betreffenden Punkt zu unterrichten.

Die Tätigkeit der demnächstigen internationalen Wechselrechts-Konferenz wird erheblich gefördert, wenn zu ihrer Vorbereitung in den einzelnen Staaten zunächst Sonderkommissionen unter grösstmöglicher Heranziehung des Handelsstandes eingesetzt werden, welche durch vorläufige Beschlüsse ihre Stellung zu dem Entwurf zum Ausdruck zu bringen und sich durch Mitteilung ihrer Protokolle oder in anderer Weise möglichst mit einander in Beziehung zu setzen haben, damit der Blick auf die Allgemeinheit nicht verloren geht.

Dieser Weg hat sich auch bei der Beratung über die Wechselordnungen der skandinavischen Staaten durchaus bewährt[53]).

Ein fernerer Grund der früheren Fehlschläge muss auch darin erblickt werden, dass die zur Verfügung gestellten Entwürfe sich, worauf schon früher hingedeutet, gar zu eng an bestimmte geltende Landeskodifikationen anschlossen. Bei dem in steter Entwicklung begriffenen Wechselrecht soll man sich nicht gar zu starr an ein älteres Gesetz binden. Es ist ja erklärlich, dass jeder nur zu sehr geneigt ist, sein vaterländisches Gesetz, dessen Eigenschaften ihm aus der praktischen Anwendung vertraut sind, zu bevorzugen und dass er es gern zur Grundlage der internationalen Legislative gemacht sehen möchte. Aber über diesen Egoismus muss die Rücksicht auf die Allgemeinheit den Sieg davontragen. Die noch oft und leider von einflussreichen Stellen geäusserte Ansicht, als ob nur das, was innerhalb der eigenen Grenzmarken geleistet sei, Beachtung verdiene, die aus Vorurteil und Unwissenheit fliessende souveräne Missachtung ausländischer Institutionen und Lehrmeinungen darf sich in einem solchen Völkerrate keine Geltung verschaffen[54]). Das Studium der verschiedenen Wechselgesetze zeigt, wie viel ein Land hier vom anderen lernen kann und wie selbst verhältnismässig unbedeutende Staaten in mancher Hinsicht vollste Aufmerksamkeit für die Legislative beanspruchen können.

Einem offenbaren Irrtum entsprang daher der Vorschlag des Präsidenten der Wechselrechtssektion auf dem Antwerpener Kongress, Staatsminister Pirmez, welcher es für eine ausgezeichnete Lösung des Unifikationsproblems hielt, wenn man übereinkommen würde, alle modernen Wechselgesetze in eine Urne zu tun und wahllos daraus eines zu ziehen, welches dann die Welt beherrschen würde. (Actes de Congrès International de Droit Commercial d'Anvers S. 81.)

Seinem Inhalte nach soll das Gesetz im Auge behalten, dass es einen Schutz für Handel und Kredit bilden, daher frei von kasuistischer Einengung des Verkehrs und der Rechtsprechung sich auf die grossen Prinzipien zu beschränken und den Bedürfnissen der Gegenwart überall Rechnung zu tragen hat. Unter Vermeidung aller dem Leben fremder Eingriffe und Neuschöpfungen soll es die Gegensätze im Interesse der Förderung der wirtschaftlichen Funktionen des Wechsels ausgleichen. Dabei werden sich die Vorschläge des Entwurfes immer innerhalb der Grenzen des voraussichtlich Erreichbaren zu halten haben. „Das praktische Bedürfnis entscheidet, die Konstruktion folgt nach“ [55]).

Es kann für diesen Abriss nicht die Aufgabe sein, die Durchführung jener Grundsätze im Entwurf zu erörtern, nur auf wenige, besonders für die kontinentalen Rechte wichtige Punkte sei hingewiesen.

1. Nicht fernerhin soll der Wechsel unter jener grossen Zahl äusserer Formen leiden, wie bisher besonders nach der deutschen Wechselordnung. Denn wenn er auch nicht „wie eine ungezügelte Naturkraft“ dahinstürmen darf, so sollen doch nicht zum Schaden der Beteiligten ohne Zwang die Ungültigkeitsgründe gehäuft, werden. Eine Reaktion gegen den gar zu strengen Formalismus macht sich fast überall geltend. Ueberspannt man die Strenge der Formen, so wird die dadurch erstrebte Sicherheit für den Verkehr zu einer solchen des Grabes. Der Wechsel ist eben kein Papiergeld, das mit festen, nicht ergänzungsfähigen Merkmalen versehen sein muss. Der Mangel von Ausstellungszeit und Ausstellungsort, von Zahlungszeit und Zahlungsort können nicht ohne weiteres den Wechsel vernichten. Die ersteren beiden Requisite erscheinen überhaupt nicht als unbedingt wesentlich, die zweiten aber können entsprechend ergänzt werden. Ein Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit ist als ein solcher nach Sicht und ein Instrument ohne Angabe des Zahlungsortes als am Wohnort des Bezogenen zahlbar zu erachten.

Alle unnötigen Vermerke, wie die Order-, Valuta- und Distanzklauseln dürfen nicht mehr den Wechsel beschweren, es sei denn vielleicht, dass man die Orderklausel in ihrer Wirkung der Wechselklausel gleichstellt.

2. Will man den schon seit Jahrhunderten unbehelligt zirkulierenden Inhaberwechsel, auf den das weit umfassende angelsächsische Recht schwerlich verzichten wird, noch immer nur auf dem Umweg eines Wechsels an eigene Order mit Blanko-Giro gestatten?

3. Wie will man das Verbot der Blankotratten rechtfertigen, deren tatsächliche Zirkulation doch nicht verhindert werden kann, ebenso wenig wie diejenige der nicht akzeptablen Wechsel?

4. Wozu frommt die Aufrechterhaltung des auf einem theoretischen Missverständnis beruhenden Verbotes der Zinsklausel, wo doch im überseeischen Verkehr überall Instrumente mit derartigen Vermerken umlaufen?

5. Warum soll man die Ratenwechsel verbieten, während Teilakzept und Teilzahlung allgemein gestattet werden und hier der Verfalltag durch die Bestimmung der Fälligkeitstage der einzelnen Raten durchaus nicht an Bestimmtheit einbüsst?

6. Es empfiehlt sich ferner nicht, die Wirkung der Annahmeweigerung nur in dem Anspruch auf Sicherheitsleistung zu erschöpfen, denn die Annahme bildet eben regelmässig die Bedingung der Begleichung des Wechsels

---

[52]) Norsa, sur le projet de loi uniforme en matière des lettres de change S 197.

[53]) Die Sonderkommissionen bestanden dort aus je zwei Juristen und einem Kaufmann. Von Zeit zu Zeit vereinigten sich diese Einzelkommissionen dann zu einer Gesamtkommission.

[54]) Cfr. z. B. die hierfür charakteristische Aeusserung des Reichsoberhandelsgerichts-Vizepräsidenten Dr. Drechsler auf dem 14. deutschen Juristentage. Verh. II. S. 118.

[55]) Georg Cohn, Vorentwurf eines Gesetzes über die Wechselprotesterleichterung. S. 127.

und mit dem Wegfall dieser Bedingung tritt folgerichtig der Anspruch auf sofortige Bezahlung der Wechselsumme hervor.

7. Das Erfordernis eines prompten Akzeptes ohne Ueberlegungsfrist wird weder den Ansprüchen der Billigkeit noch den Forderungen des Verkehrs gerecht.

8. Die verwickelte Lehre der Intervention wird auf eine vereinfachte Grundlage zurückzuführen sein. Es muss dem Inhaber des Wechsels eine grössere Freiheit in der Anrufung der Notadressen oder doch in der Wirkung ihrer Annahmerklärung gewährt werden.

9. Die doktrinäre Behandlung des Nachindossaments im deutschen Recht muss der Gleichstellung von Vor- und Nachindossament weichen.

10. Die Regelung der Protestform darf möglichst auch nicht für inländische Wechsel den einzelnen Landesgesetzen überlassen bleiben, wie dies die früheren Entwürfe eines universellen Wechselgesetzes vorschlugen. Es ist vielmehr von höchster Wichtigkeit für den Kaufmann, dass er die Bedingungen seines Regresses und seiner Ersatzpflicht auf Grund ausländischer Proteste selbst zu prüfen vermag. Der Protest ist zu beschränken und zu vereinfachen, aber nicht durch Privatdeklarationen, die, wo sie das geltende Gesetz kennt, doch kaum angewandt werden, zu ersetzen.

11. Der höheren Gewalt in der Gestalt grösserer allgemeiner Kalamitäten oder staatlicher Moratorien am Präsentationsort wird man bei der Verabsäumung wechselrechtlicher Fristen die von der weit überwiegenden Zahl der Gesetze geübte Rücksicht auch in dem einheitlichen Recht nicht versagen dürfen. Das Ereignis selbst sollte die in der Frist vorzunehmende wechselmässige Handlung ersetzen, um nicht den Rücklauf des Wechsels übermässig zu hemmen. Denn immer noch gilt nach dem vielfach angezogenen Worte Montesquieus als das charakteristische Merkmal des Wechsels, das ihm nicht nur erhalten, sondern möglichst gesteigert werden muss: „La célérité et la certitude du payement à l'époque convenue".

12. Die Protest- und Präsentationsfristen sollten überall von der gleichen Dauer und letztere nicht nach Zonen abgestuft sein.

13. An Stelle der Verjährungsfristen empfiehlt es sich, einheitliche Ausschlussfristen zu setzen.

14. Der Notifikation als einer Regressbedingung auch für den Anspruch auf Zinsen und Kosten bedarf es nicht. Eine etwaige Mitteilung an die Wechselverpflichteten durch den Protestbeamten erscheint hinreichend.

15. Mehr oder minder veraltete Institutionen, wie Mess- und Marktwechsel, sind nicht mehr aufrecht zu erhalten, nachdem die Messen und Märkte fast überall für den Wechselverkehr ihre Bedeutung eingebüsst haben.

16. Die im überseeischen Verkehr noch unentbehrlichen Duplikate und Kopien sind eingehend zu regeln, damit die auch ihren Gebrauch bedingten Gefahren möglichst vermindert werden.

17. Wenngleich durch das einheitliche Gesetz gerade die aus den Rechtskollisionen sich ergebenden Schwierigkeiten beseitigt werden sollen, so muss doch damit gerechnet werden, dass der Entwurf nicht in allen Staaten Gesetz wird und dass, wie bereits oben erwähnt, zahlreiche Verschiedenheiten der bürgerlichen Rechte bestehen bleiben, die auf die wechselrechtlichen Normen ihren Einfluss ausüben. Der Entwurf muss daher im Gegensatz zu den Projekten von Antwerpen und Brüssel auch zu den Grundfragen des internationalen Privatrechts Stellung nehmen. Dabei aber wird natürlich noch der Jurisprudenz ein grosses Gebiet der freien Gestaltung verbleiben, da sich der Entwurf nur auf die Regelung der hauptsächlichsten Kollisionsnormen beschränken kann.

Gesetz zu werden vermag das aus den Beratungen der Konferenz hervorgehende Projekt nur, wenn es verfassungsmässig in den einzelnen Staaten als Gesetz zu Stande gekommen ist. In dieser Beziehung bietet die Behandlung der bisherigen Beschlüsse der Haager Konferenzen über internationales Privatrecht ein gutes Vorbild.

Um die durch die Rechtsprechung in den verschiedenen Staaten sich ergebenden Kontroversen mangels eines höchsten Gerichtshofes auszugleichen, soll die Internationale Wechselkonferenz die Einberufung einer neuen internationalen Kommission nach einigen Jahren der Geltung des einheitlichen Gesetzes vorsehen, damit die Streitfragen entschieden, die Beschlüsse von den einzelnen Staaten zum Gesetz erhoben werden können und das einheitliche Wechselrecht sich einheitlich weiter entwickelt. Durch die Mitteilung der Entscheidungen ihrer obersten Gerichte in Wechselsachen untereinander oder an eine internationale Kontrollstelle haben sich die einzelnen Staaten über die Judikatur der anderen auf dem laufenden zu erhalten.

Wie einst im Jahre 1851 das Archiv für deutsches Wechselrecht gegründet wurde, um die Schicksale der deutschen Wechselordnung in den einzelnen Bereichen ihrer Anwendung zu überwachen und wissenschaftlich umzugestalten, so wird ein internationales Wahlrechtsarchiv diese Aufgabe dem einheitlichen Wechselgesetz gegenüber zu erfüllen haben.

So stehen wir denn z. Zt. wieder mitten in dem Kampf um die Freizügigkeit des Wechsels, wie vor einem Menschenalter, aber unter günstigeren Vorzeichen, welche sich aus der geschilderten Rechtslage und den Beziehungen der Völker ergeben. Wir haben gesehen, wie das Unifizierungswerk bereits innerhalb der einzelnen Staaten Fortschritte gemacht hat. Es sei hier nur nochmals auf die United States of America hingewiesen. Wir haben ferner festgestellt, dass neuere Gesetze auch verschiedener Staaten eine weitere Annäherung der einzelnen Legislativen zueinander gebracht haben. Dazu kommt, dass selbst die trefflichsten Gesetze dem Schicksale aller Kodifikationen unterliegen, nach einer gewissen Lebensdauer von dem Verkehr überholt, Lücken und Anachronismen aufweisen, die gerade auf dem Gebiete des formalen Rechtes auch von einer weitschauenden Judikatur nicht mehr sachgemäss ergänzt werden können. Die Reformbedürftigkeit der partikularen Gesetze erleichtert aber die Neuschöpfung. Die vergleichende Rechtswissenschaft hat die gesamte Kulturwelt zur Werkstatt auch für die einzelstaatlichen Gesetze gestaltet, immer mehr hat der Kodex internationaler Rechtssätze sich erweitert, haben sich die Völker an eine internationale Gesetzgebung gewöhnt. Die koloniale Expansion hat die Nationen auch auf den der Kultur noch wenig erschlossenen Gebieten in enge Berührung gebracht, die Ueberseebanken haben dem Güteraustausch und Zahlungsverkehr weitere Bahnen eröffnet, und das Prinzip der „offenen Tür" ist zum Axiom der modernen Politik geworden. Diesen Verhältnissen entspricht die grosse Zunahme des internationalen Wechselumlaufs. Das in Deutschland durch Wechsel zirkulierende Kapital wurde im Jahre 1907 auf etwa 17 Milliarden Mark berechnet. Die ringsum wachsenden Erträgnisse aus der Wechselsteuer führen eine beredte Sprache. So warf sie z. B. in einem mittleren Staat, wie Ungarn im Jahre 1907, über eine halbe Million Kronen mehr ab als im Vorjahr. Schon im Jahre 1886 hatte man eine Zirkulation von etwa 160 Milliarden in Wechseln für die zivilisierte Welt herausgerechnet; damals liefen in Deutschland etwa jährlich kaum für 13 Milliarden Wechsel um.

Von besonderer Wichtigkeit für die Erlangung des Erfolges aber ist die Tatsache, dass die Kaufmannschaft sich jetzt zu grossen internationalen Organisationen geschart hat und schwerlich den Gedanken des Welt-

wechselrechts wieder wie vordem in einen Dornröschenschlummer versinken lassen wird. Gerade auf diesem Gebiete bedeutet die Förderung des Allgemeinwohls auch dasjenige der Interessen der einzelnen. Bezeichnend hat der Präsident des Congrès des Chambres de Commerce et des Associations Commerciales et Industrielles in Mailand, Canon-Legrand, hervorgehoben, als er von der Vereinheitlichung des Wechselrechts sprach: „Es wird natürlich eine lange und mühevolle Arbeit sein, bei den verschiedenen Regierungen eine vollständige Reform und absolute Vereinheitlichung der Wechselgesetzgebung durchzusetzen. Die Vorbereitung wird schwer fallen, aber das ist gerade unsere Aufgabe, als Vermittler zwischen der nach wirtschaftlichen Reformen begierigen handeltreibenden Bevölkerung und den Regierungen zu dienen, deren Handlung immer mit Rücksicht auf die politischen Umstände langsam ist."

Gerichtiche Entscheidungen.

Handelsrecht.

1. **Zu § 54 HGB. 164, 826, 831 BGB.**

Ein Kaufmann haftet für eine von seinem Filialleiter in sittenwidriger Weise erteilte unrichtige Auskunft nur dann, wenn die Auskunft mit seinem Wissen und Willen so wie geschehen, erteilt wurde, oder wenn er bei der Auswahl oder bei der Anweisung und Leitung des Filialleiters die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt hat.

Urteil des OLG. Hamburg vom 26. Juni 1908 (Hanseatische Ger. Ztg. 1908 Hauptbl. S. 264).

Zum 1. Januar 1906 stellte Kläger in seinem Geschäfte einen gewissen P. an, der sein Vertrauen missbrauchte und ihm zur Bezahlung von Rechnungen übergebene Gelder in Höhe von 402,48 M. unterschlug, auch 16,08 M aus der Portokasse sich widerrechtlich aneignete. P. war vorher $2^1/_2$ Jahre bei dem Beklagten als Buchhalter angestellt gewesen, der sein hiesiges Geschäft, in welchem P. tätig war, durch einen gewissen N. leiten liess. Bevor Kläger den P. annahm, hatte er sich in dem Geschäft des Beklagten nach P. erkundigt und N. ihm über P. Auskunft erteilt. Kläger behauptet, N. habe den P. als redlichen Menschen warm empfohlen, aber wider bessere Ueberzeugung, weil tatsächlich P. auch schon im Geschäft des Beklagten Unterschlagungen begangen gehabt habe, die indes von N. bei der Auskunftserteilung absichtlich verschwiegen worden seien, unter anderm deshalb, weil man eigenes Interesse daran gehabt habe, dass P. eine andere Stelle bekam und so die mit ihm vereinbarten monatlichen Abzahlungen von 50 M. auf die veruntreute Summe einhalten konnte. Beklagter hafte für das Verfahren des N.

Aus den Gründen:

Die landgerichtliche Entscheidung konnte nicht bestehen bleiben. Sie stützt die Verurteilung des Beklagten darauf, dass N., der Leiter des Hamburger Zweiggeschäfts des Beklagten, dem Kläger auf Befragen über P. eine Auskunft gegeben habe, die nicht nur unrichtig und verleitlich gewesen sei, sondern nach den Umständen des Falles derart wider Treu und Glauben verstossen habe, dass das Verfahren des N. als gegen die guten Sitten verstossend angesehen werden müsse, daher eine unerlaubte Handlung des N. vorliege, die den Kläger zu Schaden gebracht habe. Wenn das alles richtig ist, kann trotzdem der Beklagte die Haftung ablehnen. Zwar wird dem LG. darin beizustimmen sein, dass Auskünfte, auch ausservertragliche, sofern sie Geschäftsfreunden über frühere Angestellte, wenn auch nur aus Gefälligkeit, erteilt werden, zu den Geschäften oder Rechtshandlungen gehören die der Betrieb eines Handelsgewerbes, wie N. es als Generalbevollmächtigter für Beklagten leitete, gewöhnlich mit sich bringt; § 54 HGB. Daraus folgt aber nur, dass sich die Vollmacht auf die Auskunft erstreckte, nicht auch ohne weiteres, dass die mit Erteilung der Auskunft begangene unerlaubte Handlung des N. als unerlaubte Handlung des Beklagten anzusehen wäre, sofern ein Vertragsverhältnis, auf das Kläger verweisen könnte, nicht besteht, vielmehr unentgeltlich und aus Gefälligkeit erteilt ist. Wenn § 164 BGB. sagt, eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgebe, wirke unmittelbar gegen den Vertretenen, so kommt diese Bestimmung schon deshalb nicht in Frage, weil eine blosse Auskunftserteilung noch keine Willenserklärung ist. Auch kann eine unerlaubte Handlung in fremdem Namen nicht begangen werden. Die Sache liegt vielmehr so, dass N., der Angestellte des Beklagten, innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises, also in Ausführung der Verrichtung, zu der ihn der Beklagte bestellt hatte, einen Dritten, den Kläger, widerrechtlich geschädigt hat und für solchen Schaden haftet der Beklagte nur, wenn er bei der Auswahl des N., vielleicht auch bei dessen Anweisung und Leitung, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt hat, § 831 BGB., Staub I, Exkurs zu § 58 Anm. 32. Freilich ist der Geschäftsherr im Bestreitungsfalle dafür beweispflichtig, dass er die Sorgfalt beobachtet hat. Im vorliegenden Falle aber ist der allgemeine Vorwurf, N. sei ein ungeeigneter Mann gewesen und Beklagter hätte ihn zum Leiter seiner Hamburger Filiale nicht machen dürfen oder ihn überwachen müssen, nicht erhoben und er kann auch ersichtlich nicht erhoben werden.

2. **Zu §§ 19 Abs. I, 21 Abs. I GmbHG.**

Die Nachfrist wegen verzögerter Einzahlung der Stammeinlage läuft schon mit Aufgabe der Zahlungsaufforderung zur Post. Die Nachfrist läuft aber nicht ab, bevor der säumige Gesellschafter auf sein Verlangen Auskunft erhalten hat, ob auch an die anderen Gesellschafter die Aufforderung gerichtet worden ist.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 18. September 1908. Rep. II 50/08[1]).

Durch das Reichsgerichtsurteil vom 6. Mai 1905 I 640/04 ist dem § 21 Abs. 1 GmbHG. die Auslegung gegeben, dass der Tag massgebend ist, an welchem der die Aufforderung und der die Ausschlusserklärung enthaltende eingeschriebene Brief zur Post gegeben ist, nicht der Tag, an welchem dieser Brief an den Kläger gelangt ist. Darnach war die dem Kläger gestellte einmonatige Frist des § 21 Abs. 1 GmbHG. am 10. Januar 1902 abgelaufen und die am 11. Januar 1902 zur Post gegebene Ausschlusserklärung rechtswirksam. Der Kläger hat den Rest seiner Stammeinlage erst am 12. Januar 1902 bei der Post eingezahlt; diese Zahlung ist am 13. Januar 1902 bei der Beklagten eingegangen. Diese Zahlung war darnach verspätet, wenn die Einwendungen des Klägers gegen seine Zahlungspflicht nicht gerechtfertigt sind. Sie sind aber gerechtfertigt:

Durch das Reichsgerichtsurteil vom 10. April 1907 (RG. 65, 432) steht fest, dass dem Geschäftsführer der Beklagten durch den Gesellschaftsvertrag nicht die Befugnis eingeräumt war, unter Abweichung von § 19 Abs. 1 GmbHG. nur einen Gesellschafter zur Zahlung aufzufordern, den anderen Gesellschafter aber zu verschonen. In diesem Urteil ist besonders ausgesprochen, der Kläger habe ein Recht auf Auskunftserteilung darüber gehabt, wie es mit der an den anderen Gesellschafter F. zu richtenden Zahlungsaufforderung stand, und dass, solange ihm diese Auskunft trotz Verlangens vorenthalten wurde, keine Verzögerung der Einzahlung vorlag.

Der Berufungsrichter stellt nun fest, der Kläger habe mit einem nicht datierten, aber in die Zeit vom 12.—15. Oktober 1901 fallenden Brief diese Auskunft verlangt, aber erst am 23. Dezember 1901 die verlangte Auskunft erhalten, folglich habe die Beklagte nicht am 9. Dezember 1901 den Ausschluss androhen und nicht am 11. Januar 1902 den Ausschluss aussprechen können.

Diese Erwägung ist folgerichtig, wie die Beklagte selbst anerkennt. Die Beklagte bestreitet jedoch, dass in dem angezogenen Brief des Klägers eine Aufforderung zur Auskunftserteilung zu erblicken sei. Diese Rüge ist nicht berechtigt; man kann diesen Inhalt dem gedachten Brief in der Tat geben. Dass Auslegungsgrundsätze verletzt seien, ist nicht zu erkennen.

Die Beklagte meint ferner, das Reichsgericht habe, da ihm die Korrespondenz schon bei Erlassung des Urteils vom 10. April 1907 vorlag, in dem Brief des Klägers kein Auskunftsverlangen gefunden. Dagegen ist zu erinnern, dass dieser Punkt damals gar nicht Gegenstand der Verhandlung gewesen und die Sache gerade zum Zweck der Tatsachenwürdigung in die Instanz zurückverwiesen worden war. Deshalb war die Revision unter Kostenfolge zurückzuweisen.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Königs-Leipzig.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. **Berthold Breslauer**-Berlin.)

Die deutschen Privatnotenbanken 1901—1907.

Metalldeckung des Notenumlaufs.

Bayerische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
		Datum	%	Datum	%
1901	49,3	23/III	56,5	29/VI	43,3
1902	49,5	23/I	53,5	31/X	45,6
1903	48,2	23/II	54,4	30/IX	44,6
1904	50,9	23/VIII	55,1	7/I	46,2
1905	48,8	23/II	57,5	30/VIII	44,1
1906	50,2	23/V	56,8	31/X	42,9
1907	46,8	23/II	51,7	31/X	42,1

Sächsische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
		Datum	%	Datum	%
1901	52,3	23/II	81,7	30/VI	33,7
1902	52,2	23/II	74,0	30/VI	33,1
1903	49,7	23/II	70,3	31/XII	34,3
1904	49,8	23/II	76,4	15/XI	30,4
1905	46,9	28/II	66,5	30/IX	33,2
1906	47,3	7/VI	61,5	31/XII	34,8
1907	47,4	7/II	69,1	23/XII	34,9

Württembergische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
		Datum	%	Datum	%
1901	56,5	23/III	73,8	31/VII	46,6
1902	50,4	23/I	61,2	31/X	42,1
1903	47,4	7/V	55,3	30/IX	40,7
1904	46,0	23/I	52,8	23/IX	40,5
1905	46,3	23/I	51,6	30/IX	35,8
1906	46,4	23/V	52,2	30/IX	39,3
1907	46,9	23/I	55,2	31/X	38,7

Badische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
		Datum	%	Datum	%
1901	50,6	7/III	78,2	30/IX	34,4
1902	37,0	23/XI	42,4	15/V	33,5
1903	40,8	23/XII	48,2	31/VII	37,2
1904	41,4	23/I	47,7	7/III	35,7
1905	41,2	23/I	46,2	7/V	33,0
1906	40,1	23/IX	46,3	31/III	34,9
1907	40,7	15/I	48,3	31/V	35,2

Bardeckung des Notenumlaufs.

Bayerische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
		Datum	%	Datum	%
1901	55,3	15/III	65,7	29/VI	48,5
1902	55,5	15/VIII	61,1	15/X	49,9
1903	54,6	22/VIII	61,9	31/X	48,4
1904	61,1	23/VIII	70,1	31/III	52,8
1905	55,5	15/II	69,6	15/IX	49,1
1906	58,4	23/V	66,5	29/IX	48,5
1907	52,9	23/II	58,1	31/X	46,5

Sächsische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
		Datum	%	Datum	%
1901	92,2	7/II	198,9	30/VI	62,8
1902	82,7	7/II	117,3	31/V	57,0
1903	74,1	7/II	99,3	30/IX	50,4
1904	76,0	15/II	104,7	30/IX	49,0
1905	69,0	23/II	94,3	30/IX	47,7
1906	70,1	23/V	89,3	31/XII	51,5
1907	71,5	23/I	94,5	31/VIII	51,3

Württembergische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
		Datum	%	Datum	%
1901	62,7	7/III	79,9	30/VI	54,0
1902	57,7	23/I	68,8	15/VI	52,3
1903	57,5	15/I	61,8	15/VI	52,7
1904	57,3	28/IV	63,8	31/XII	48,3
1905	55,6	28/XI	61,0	30/IX	42,3
1906	55,4	28/II	62,0	31/III	45,0
1907	55,0	23/IV	61,7	30/IX	45,5

Badische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
		Datum	%	Datum	%
1901	56,8	7/III	91,0	30/IX	36,1
1902	39,2	31/XII	45,6	31/III	32,7
1403	44,6	15/XI	52,4	7/III	39,1
1904	52,3	31/VIII	78,9	15/III	37,7
1905	51,5	23/X	59,0	31/VII	41,2
1906	50,3	28/I	61,4	31/V	38,6
1907	49,4	23/I	61,6	31/V	38,9

Fremde Gelder [1]).

Bayerische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	7 902	23/VIII	10 753	30/IV	6 470	4 283	54,2
1902	8 510	7/X	9 791	30/VI	7 257	2 534	29,2
1903	8 154	23/II	9 408	30/VI	6 991	2 417	29,6
1904	7 923	15/III	9 471	31/V	6 975	2 496	31,5
1905	8 111	15/IX	9 967	30/XII	6 265	3 702	45,6
1906	6 987	15/I	8 154	30/XI	5 713	2 441	34,9
1907	5 443	7/I	6 363	23/XII	4 434	1 929	35,4

Sächsische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	29 538	7/II	57 942	15/XII	17 316	40 626	137,5
1902	29 079	23/V	38 970	7/I	16 122	22 848	78,6
1903	29 254	7/III	36 637	31/I	23 716	12 921	44,2
1904	27 778	23/VI	36 194	30/IV	22 243	13 951	50,2
1905	24 155	7/IV	28 203	15/I	19 879	8 324	34,5
1906	24 214	23/XII	28 935	31/I	17 570	11 365	46,9
4907	23 099	31/III	29 623	31/VII	16 176	13 447	58,2

Württembergische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	3 616	15/VIII	5 217	7/I	946	4 271	118,1
1902	5 987	7/IX	7 462	7/I	4 208	3 255	54,4
1903	8 076	7/X	9 569	7/I	5 859	3 710	45,9
1904	8 377	29/II	9 621	31/XII	5 869	3 752	44,8
1905	8 404	30/IV	11 559	31/X	5 768	5 791	68,9
1906	8 726	23/II	10 589	15/I	6 752	3 837	44,0
1907	8 330	15/III	10 331	31/X	4 814	5 517	66,2

Badische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	7 398	7/XII	11 713	28/II	3 998	7 715	104,3
1902	12 624	23/IV	14 960	7/I	11 160	3 800	30.1
1903	12 460	15/VI	14 281	15/II	11 109	3 172	25,5
1904	12 735	7/II	14 400	30/VII	10 270	4 130	32,4
1905	12 781	31/I	14 662	15/VIII	10 992	3 670	28,7
1906	10 620	23/I	13 179	7/IX	8 019	5 160	48,6
1907	10 263	23/I	13 179	30/VI	8 307	4 872	47,5

Sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten [2]).

Bayerische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	70 332	31/VII	75 115	23/IV	65 611	9 504	13,5
1902	72 182	7/X	77 095	28/II	69 516	7 579	10,5
1903	72 185	23/X	75 242	28/II	68 097	7 145	9,9
1904	70 805	15/X	74 725	30/VII	68 248	6 477	9,1
1905	71 739	15/IX	76 885	28/II	65 713	11 172	15,6
1906	68 842	15/X	73 779	28/II	64 512	9 267	13,5
1907	67 435	15/XI	71 754	28/II	62 224	9 530	14,1

Sächsische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	75 601	7/II	98 924	28/XI	62 185	36 739	48,6
1902	70 412	30/VI	81 941	23/II	58 117	23 824	33,8
1903	68 627	31/III	82 169	28/II	58 666	23 503	34,2
1904	74 718	7/IV	79 424	30/IV	53 452	25 972	34,8
1905	64 392	23/X	74 070	31/I	52 833	21 237	33,0
1906	64 165	30/VI	77 452	31/I	50 209	27 243	42,5
1907	61 651	7/I	70 320	31/VII	50 199	20 121	32,6

Württembergische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	24 584	15/VIII	28 475	23/II	19 982	8 493	34,5
1902	27 716	31/X	30 594	15/II	25 528	5 066	18,3
1903	30 792	30/IX	33 932	15/II	27 994	5 938	19,3
1904	30 975	23/IV	33 824	30/VII	27 552	6 272	20,2
1905	30 825	22/IV	35 102	31/X	27 046	8 056	26,1
1906	31 204	23/III	34 769	30/XI	27 528	7 241	23,2
1907	30 371	23/VI	34 147	31/XII	25 457	8 690	28,6

Badische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
1901	18 212	31/XII	24 007	7/VI	13 531	10 476	57,5
1902	27 590	15/XI	30 139	31/I	24 260	5 879	21,3
1903	30 219	23/XI	34 545	7/II	26 643	7 902	26,1
1904	33 414	23/IX	38 396	30/VII	26 499	11 897	35,6
1905	33 161	23/XII	36 786	31/VIII	28 211	8 575	25,9
1906	30 404	28/I	38 678	7/IX	25 126	13 552	44,6
1907	29 646	23/I	37 081	31/V	23 436	13 645	46,0

[1]) Die „fremden Gelder“ entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“ des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[2]) Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.

Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Bayerische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand der		Höchster Stand der		Niedrigster Stand der	
	Metalldeckung in %	Bardeckung in %	Metalldeckung in %	Bardeckung in %	Metalldeckung in %	Bardeckung in %
1901	43,8	49,1	51,5	58,0	38,0	42,8
1902	43,7	48,9	46,2	53,1	40,3	44,0
1903	42,8	48,4	47,0	54,9	39,5	43,2
1904	45,2	54,3	48,5	67,7	40,9	47,5
1905	43,3	49,2	49,9	60,6	38,3	42,8
1906	45,1	52,5	50,7	59,2	38,9	43,7
1907	43,0	48,6	47,2	52,9	38,5	42,5

Sächsische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand der		Höchster Stand der		Niedrigster Stand der	
	Metalldeckung in %	Bardeckung in %	Metalldeckung in %	Bardeckung in %	Metalldeckung in %	Bardeckung in %
1901	31,9	56,2	39,5	82,4	23,0	41,1
1902	30,6	48,6	45,5	70,2	21,6	33,4
1903	28,5	42,5	40,7	57,2	21,6	32,7
1904	28,4	43,4	40,1	55,9	21,7	29,3
1905	29,3	43,1	48,5	55,1	21,3	31,5
1906	29,5	43,6	40,5	60,4	21,1	28,5
1907	29,6	44,7	40,2	63,0	22,7	32,4

Württembergische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand der		Höchster Stand der		Niedrigster Stand der	
	Metalldeckung in %	Bardeckung in %	Metalldeckung in %	Bardeckung in %	Metalldeckung in %	Bardeckung in %
1901	48,2	53,5	64,0	70,1	39,1	46,0
1902	39,5	45,2	48,9	55,8	33,0	41,0
1903	35,0	42,4	41,1	48,7	29,4	37,6
1904	33,6	41,8	38,5	46,7	29,6	35,7
1905	33,7	40,4	39,0	48,2	26,4	32,4
1906	33,5	39,9	38,9	45,4	27,4	32,1
1907	34,0	39,9	42,9	48,4	27,7	32,2

Badische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand der		Höchster Stand der		Niedrigster Stand der	
	Metalldeckung in %	Bardeckung in %	Metalldeckung in %	Bardeckung in %	Metalldeckung in %	Bardeckung in %
1901	30,1	33,7	52,6	61,3	18,6	19 8
1902	20,1	21,3	25,0	28,5	16,6	17,2
1903	23,9	26,2	29,4	31,4	21,4	22,2
1904	25,6	32,4	29,3	43,6	20,2	23,1
1905	25,3	31,6	29,0	39,3	20,4	23,8
1906	26,1	32,7	32,1	42,1	20,8	22,9
1907	26,6	32,3	32,9	42,4	20,0	22,1

Metalldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Bayerische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
		Datum	%	Datum	%
1901	43,8	28/III	51,5	31/VII	38,0
1902	43,7	28/I	46,2	7/X	40,3
1903	42,8	28/II	47,0	7/X	39,5
1904	45,2	23/VIII	48,5	7/I	40,9
1905	43,3	23/II	49,9	23/X	38,3
1906	45,1	15/VI	50,7	30/IX	38,9
1907	43,0	15/II	47,2	31/X	38,5

Sächsische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
		Datum	%	Datum	%
1901	31,9	23/I	39,5	29/VI	23,0
1902	30,6	23/II	45,5	15/V	21,6
1903	28,5	15/II	40,7	29/VI	21,6
1904	28,4	23/II	40,1	7/V	21,7
1905	29,3	31/V	48,5	30/IV	21,3
1906	29,5	15/VIII	40,5	31/VIII	21,1
1907	29,6	31/I	40,2	30/III	22,7

Württembergische Notenbank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand		Niedrigster Sand	
		Datum	%	Datum	%
1901	48,2	7/III	64,0	31/VII	39,1
1902	39,5	23/I	48,9	30/IX	33,0
1903	35,0	23/I	41,1	30/X	29,4
1904	33,6	7/XII	38,5	71/III	29,6
1905	33,7	23/XI	39,0	30/III	26,4
1906	33,5	15/I	38,9	31/V	27,4
1907	31,0	23/I	42,9	31/X	27,7

Badische Bank.

Jahr	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
		Datum	%	Datum	%
1901	30,1	15/III	52,6	30/XI	18,6
1902	20,1	15/XII	25,0	7/V	16,6
1903	23,9	23/XII	29,4	15/VI	21,4
1904	25,6	15/VI	29,3	7/III	20,2
1905	25,3	30/III	29,0	23/XII	20,4
1906	26,1	23/IX	32,1	31/V	20,8
1907	26,6	23/X	32,9	28/II	20,0

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)

Die Reichsbank im Monat Oktober 1908.[1])

1. Der Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Metallvorrat in Mark			
Oktbr. 1908	**1 039 157 000**	1 069 377 000	**1 100 523 000**	1 064 491 000
Septbr. 1908	1 111 887 000	1 126 048 000	**1 144 476 000**	**1 033 553 000**
Oktbr. 1907	**730 515 000**	768 496 000	**808 382 000**	**750 264 000**

2. Der Barvorrat[2])

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Barvorrat in Mark			
Oktbr. 1908	**1 119 620 000**	1 159 294 000	**1 199 052 000**	1 133 630 000
Septbr. 1908	1 192 551 000	1 216 105 000	**1 240 855 000**	**1 103 439 000**
Oktbr. 1907	**843 989 000**	889 239 000	**936 636 000**	852 377 000

3. Der Notenumlauf.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Notenumlauf in Mark			
Oktbr. 1908	**1 759 575 000**	1 640 787 000	**1 588 881 000**	1 674 400 000
Septbr. 1908	1 476 975 000	**1 450 064 000**	1 466 534 000	**1 896 913 000**
Oktbr. 1907	**1 712 145 000**	1 596 557 000	**1 538 979 000**	1 617 034 000

4. Die Metalldeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Metallvorrat in % des Notenumlaufs			
Oktbr. 1908	59,06	65,17	69,26	63,57
Septbr. 1908	75,28	77,66	78,04	54,49
Oktbr 1907	42,67	48,13	52,53	46,40

5. Die Bardeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Barvorrat in % des Notenumlaufs			
Oktbr. 1908	63,63	70,65	75,47	67,70
Septbr. 1908	80,74	83,87	84,61	58,17
Oktbr. 1907	49,29	55,70	60,86	52,71

6. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.

Monat	Höchster Stand der Metalldeckung %	Höchster Stand der Bardeckung %	Niedrigster Stand der Metalldeckung %	Niedrigster Stand der Bardeckung %
Oktbr. 1908	69,26	75,47	59,06	63,63
Septbr. 1908	78,04	84,61	54,49	58,17
Oktbr. 1907	52,53	60,86	42,67	49,29

7. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Höhe des steuerfreien (+) bezw. steuerpflichtigen (—) Notenumlaufs			
	in Mark	in Mark	in Mark	in Mark
Oktbr. 1908	—167 126 000	— 8 664 000	+ 83 000 000	— 67 941 000
Septbr. 1908	+188 405 000	+238 870 000	+247 150 000	—320 645 000
Oktbr. 1907	—395 327 000	—234 489 000	—129 514 000	—291 828 000

8. Fremde Gelder.[3])

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Betrag der fremden Gelder in Mark			
Oktbr. 1908	661 884 000	**700 293 000**	681 049 000	**610 723 000**
Septbr. 1908	709 911 000	**811 452 000**	810 543 000	**659 666 000**
Oktbr. 1907	**540 855 000**	579 063 000	**598 465 000**	550 957 000

9. Die Metalldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Oktbr. 1908	42,91	45,68	48,48	46,58
Septbr. 1908	50,84	49,79	50,26	40,43
Oktbr. 1907	32,42	35,32	37,82	34,61

10. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[4])

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Oktbr. 1908	46,24	49,52	52,82	49,61
Septbr. 1908	54,53	53,77	54,49	43,16
Oktbr. 1907	37,46	40,87	43.82	39,32

11. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[4])

Monat	Höchster Stand der Metalldeckung %	Höchster Stand der Bardeckung %	Niedrigster Stand der Metalldeckung %	Niedrigster Stand der Bardeckung %
Oktbr. 1908	48,48	52,82	42,91	46,24
Septbr. 1908	50,84	54,53	40,43	43,16
Oktbr. 1907	37,82	43,82	32,42	37,46

12. Die Wechselanlage.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Wechselanlage in Mark			
Oktbr. 1908	**1 063 266 000**	963 669 000	**916 841 000**	931 285 000
Septbr. 1908	**902 363 000**	917 749 000	933 026 000	**1 209 635 000**
Oktbr. 1907	1 319 091 000	1 232 654 000	**1 223 595 000**	**1 322 833 000**

13. Die Lombardanlage.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Lombardanlage in Mark			
Oktbr. 1908	**94 156 000**	74 542 000	**60 237 000**	80 522 000
Septbr. 1908	71 709 000	71 923 000	**62 932 000**	**159 596 000**
Oktbr. 1907	**123 917 000**	118 039 000	**76 409 000**	96 997 000

14. Die Effektenanlage.[5])

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
	Die Effektenanlage in Mark			
Oktbr. 1908	**285 742 000**	281 002 000	**243 063 000**	242 319 000
Septbr. 1908	**141 510 000**	172 786 000	179 413 000	**230 854 000**
Oktbr. 1907	**176 394 000**	145 031 000	103 596 000	**96 463 000**

16. Der Diskontsatz.

Monat	Durchschnittl. Bankdiskont %	Durchschnittl. Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Oktbr. 1908 . .	4,00	2,79	4,00	3 1/8	4,00	2 1/2
Septbr. 1908 . .	4,00	3,14	4,00	3 3/8	4,00	2 3/4
Oktbr. 1907 . .	5,61	4,91	6 1/2	5 1/2	5 1/2	4 5/8

15. Die Zusammensetzung der Anlagen[6]) der Reichsbank.

Ausweistage — Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage

Monat	7. in Wechseln	7. in Lombarddarlehen	7. in Effekten	15. in Wechseln	15. in Lombarddarlehen	15. in Effekten	23. in Wechseln	23. in Lombarddarlehen	23. in Effekten	31. in Wechseln	31. in Lombarddarlehen	31. in Effekten
Oktbr. 1908	73,68	6,52	19,80	73,05	5,65	21,30	75,14	4,94	19.92	73,09	6,32	20,59
Septbr. 1908	80,89	6,43	12.68	78,95	6,19	14,86	79,38	5,35	15,27	75,17	9,92	14,91
Oktbr. 1907	81,46	7,65	10,89	82,41	7,89	9,70	87,18	5,44	7,38	87,24	6,40	6,36

---

[1]) Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.

[2]) Als Barvorrat gilt gemäss § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.

[5]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.

[6]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln, Lombardforderungen und Effekten.